



Deutsche Gerichtsvollzieher Zeitung

Zeitschrift für Vollstreckungs-, Zustellungs-
und Kostenrecht

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

122. Jahrgang · Mai 2007

5 | 07

Das (unvollständige) Vermögensverzeichnis und die (richtige) Sachbehandlung durch den Gerichtsvollzieher

Von Rechtsbeistand und württembergischen Notariatsassessor Bernd Schmidt, Schwäbisch-Hall

I.

Der nachfolgende Beitrag befasst sich mit einer Entscheidung des Landgerichts Konstanz¹⁾ und des Landgerichts Köln²⁾ und der richtigen Sachbehandlung durch den Gerichtsvollzieher für den Fall, dass ein Vermögensverzeichnis unvollständig, in sich widersprüchlich oder gar falsch ist.

II.

Die Frage der Anforderungen an ein Vermögensverzeichnis sind eigentlich und genau genommen so alt, wie die Verpflichtung zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung im Sinne von § 807 ZPO. Mit der Übertragung auf den Gerichtsvollzieher hat dies nichts zu tun, denn auch die „Vorgänger“, also die Rechtspfleger, haben unvollständige, in sich widersprüchliche oder unrichtige Vermögensverzeichnisse aufgenommen. In mehreren Beiträgen hat *Schmidt*³⁾ auf die Fehlerquellen hingewiesen. Welche Anforderungen an ein

Vermögensverzeichnis zu stellen sind, hat glücklicherweise der BGH⁴⁾ zwischenzeitlich festgestellt. Spätestens seit dieser Entscheidung ist es deshalb unzulässig, wenn Protokolle vorgelegt werden, die diesen Anforderungen nicht entsprechen. Beim Protokollieren kann sich der Gerichtsvollzieher also nicht mehr „durchmogeln“, sondern er hat gezielt zu hinterfragen und notfalls zu protokollieren, dass der Schuldner gewisse Fragen einfach nicht beantwortet hat, oder eben seine Antworten so umschrieben hat, dass der sofortige Vollstreckungszugriff nicht möglich ist. Gegebenenfalls hat der Gerichtsvollzieher auch zu protokollieren, dass der Schuldner Angaben verweigert hat. Angaben, nur dass das Vermögensverzeichnis eben vollständig ausgefüllt ist, sind unzulässig, wenn sie den Vollstreckungszugriff verhindern.

1. Im Falle der Entscheidung des Landgerichts Konstanz hat die Schuldnerin im Vermögensverzeichnis folgendes angegeben:

Bezieht ihr Ehegatte eigenes Einkommen? Ja, Höhe unbekannt, bezieht Beamtenbesoldung im Mittleren Dienst.

Wenn dann das Landgericht ausführt, zu weiteren Angaben sei die Ehefrau nicht verpflichtet, weil sie es „nicht wisse“, so ist dies Entscheidung schlicht und einfach falsch.

Aus dem Protokoll des Gerichtsvollziehers ist nirgendwo ersichtlich, dass der Gerichtsvollzieher hier nachgefragt hat. Denn der Gerichtsvollzieher (selbst im Mittleren Dienst) weiß, dass es bei einer möglichen Pfändung des Taschengeldanspruches auf die Höhe des Einkommens

¹⁾ DGVZ 3/2007, S. 42.

²⁾ DGVZ 3/2007, S. 41.

³⁾ Anmerkung zum Beschluss des Landgerichts Leipzig beim Verfahren auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung und unvollständiger Angabe des Gerichtsvollziehers zum Drittschuldner, JurBüro 1/1996, S. 44 ff.; Das Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach der zweiten Zwangsvollstreckungs-Novelle, InVo 4/1998, S. 91 ff.; Fehlerquellen bei Abgabe der eidesstattlichen Versicherung DGVZ 4/1999, S. 53 ff.; Die Einkommensangaben des Schuldners im Vermögensverzeichnis, DGVZ 10/2000, S. 149 f.; Allgemeine Lebenserfahrung und die Offenkundigkeit von Vermögensveränderungen, InVo 6/2001, S. 189 f.; Das vollständige Vermögensverzeichnis DGVZ 10/2002, S. 149 ff.; Vervollständigung des Vermögensverzeichnisses bei Abgabe der eidesstattlichen Versicherung DGVZ 12/2005, S. 180 f.; Das Vermögensverzeichnis gemäß § 903 ZPO, DGVZ 5/2006, S. 67 f.

⁴⁾ Beschluss vom 19. Mai 2004 – IX a ZB 297/2003 = NJW 41/2004, S. 2979 ff. = InVo 10/2004, S. 421 = JurBüro 10/2004, S. 556 = Rpfleger 10/2004, S. 575 f. = DGVZ 9/2004, S. 136.

ankommt. Zu diesen Angaben ist die Schuldnerin aber verpflichtet, auch dies hat der BGH entschieden⁵⁾). Selbst wenn man einmal unterstellt, dass die Ehefrau das Einkommen ihres Ehemannes nicht weiß, dann hat sie alle Umstände anzugeben, um die Höhe bestimmbar zu machen. Sie muss also angeben, ob ihr Ehemann im Mittleren Dienst ist, beispielsweise bei der Justiz, beim Finanzamt, bei der Polizei usw., denn daraus ergeben sich die Gehaltshöhe und Gehaltszulagen. Die Schuldnerin muss auch angeben, ob ihr Ehemann rangmäßig Sekretär, Obersekretär oder Hauptsekretär ist, oder gar Amtsinspektor, auch dies ist für die Höhe der Besoldung maßgeblich. Auch hat sie dann das Alter des Ehemannes anzugeben, denn auch das Dienstalter spielt eine Rolle. Wenn sie dies alles tatsächlich auch nicht wissen sollte, dann hat der Gerichtsvollzieher ausdrücklich zu protokollieren, dass er danach gefragt hat und dass die Schuldnerin an Eides Statt versichert hat, sie wisse es nicht.

Wenn das Landgericht sich also mehr oder weniger damit „hinausredet“, die Schuldnerin könne nicht mehr sagen, als sie wisse, so ist dies für einen Gläubiger eine nicht nachvollziehbare „Schutzbehauptung“, denn aus den dem Gläubiger zur Verfügung stehenden Unterlagen, dem Gerichtsvollzieherprotokoll und dem Vermögensverzeichnis, ergibt sich dies nicht.

2. Richtigerweise hat deshalb eine Gerichtsvollzieherin in einem anderen Verfahren bei der Aufnahme eines Protokolls zur Eidesstattlichen Versicherung in einem Vermögensverzeichnis protokolliert, dass der Schuldner beispielsweise Angaben zu seinem Girokonto verweigert hat. Dies ist die richtige Protokollierung und grenzt sich von Protokollen deutlich ab, die bei der Kontonummer beispielsweise aussagen „weiß ich nicht“.
3. Spätestens dann aber stellt sich die Frage, wie weiter zu verfahren ist. Diese stellt sich auch im ersten Fall, bei der Verweigerung tritt sie noch klarer zu Tage. Denn richtigerweise hat das Landgericht Köln in der besprochenen Entscheidung folgendes festgehalten:

Sollte der Schuldner auch dann noch die Angaben nicht vervollständigen, so läge eine Verweigerung der Ab-

⁵⁾ Beschluss vom 19. Mai 2004 – IX a ZB 224/2003 = NJW 34/2004, S. 2452 f. = Rpfleger 10/2004, S. 575 = InVo 10/2004, S. 423 = DGVZ 9/2004, S. 135.

gabe der eidesstattlichen Versicherung im Sinne von § 901 ZPO vor, die den Erlass eines Haftbefehles rechtfertigen würde.

Genauso ist es und genauso ist es richtig. Dies bedeutet aber für den Gerichtsvollzieher, dass das Verfahren für ihn mit der Protokollierung des Vermögenszeichnisses nicht beendet ist, denn das Protokoll erhält der Gläubiger (vorab) und wegen der unvollständigen, unrichtigen oder falschen Angaben oder der Verweigerung hat der Gerichtsvollzieher die Vollstreckungsunterlagen mit seinem Protokoll dem Vollstreckungsgericht zum Erlass des Haftbefehles vorzulegen. Richtigerweise hat das Gericht dann Haftbefehl zu erlassen. Erteilt der Gläubiger dann Verhaftungsauftrag oder ist dieser bereits im Kombiauftrag enthalten, ist der Schuldner wegen der fehlenden oder verweigten Angaben zu verhaften und notfalls in Beugehaft zu nehmen.

III.

Für den Gläubiger ist nämlich das gerügte Vermögensverzeichnis fatal. Pfändet er mehr oder weniger auf Verdacht oder aufgrund unvollständiger Angaben, läuft er Gefahr, dass die Pfändung ins Leere geht oder unwirksam ist. Dies kann sich auch erst relativ spät herausstellen. Geht er den Weg der Nachbesserung über eine Erinnerung nach § 766 ZPO⁶⁾, so ist der Zeitverlust erheblich. Für die Gläubigervertreter wird die „Verärgerung“ spätestens nach Inkrafttreten des zweiten Justizmodernisierungsgesetzes⁷⁾ noch größer sein, dürfen sie doch jetzt kostenlos Versäumnisse des Gerichtsvollziehers in Ordnung bringen.

Möglicherweise droht Vollstreckungskonkurrenz. Spätestens jetzt ist der Regress „vorprogrammiert“. Daraus folgt, dass nur ein vollständiges, richtiges und in sich nicht widersprüchliches Vermögensverzeichnis, welches notfalls durch Verhaftung und Beugehaft erzwungen wird, die einzig richtige Sachbehandlung ist.

⁶⁾ LG Chemnitz, Beschluss vom 6. Juni 2006 – 3 T 218/2005 = DGVZ 11/2005, S. 166 f.; LG Chemnitz, Beschluss vom 9. November 1999, 12 T 4220/99; LG Leipzig, Beschluss vom 29. Februar 2000, 12 T 1401/00; LG Siegen, Beschluss vom 22. Februar 2001, 4 T 52/01; Schmidt, Vervollständigung des Vermögenszeichnisses bei Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, DGVZ 12/2005, S. 180 f.

⁷⁾ BGBl I 2006, Nr. 66 vom 30. Dezember 2006.

Wieder einmal: Die „Gleichzeitigkeit“ in § 3 Abs. 2 GvKostG

Von Justizamtsrat Karl-Ludwig Kessel, Bezirksrevisor bei dem Landgericht Bonn/AZJ NRW (Nebenstelle Monschau)

Um die Kostenberechnung der Gerichtsvollzieher ist es lange still geblieben. In letzter Zeit wird jedoch verstärkt die Frage nach dem Vorliegen eines oder mehrerer Aufträge gestellt. Dabei wird insbesondere – wieder einmal – die „Gleichzeitigkeit“ der Auftragserteilung in § 3 Abs. 2 GvKostG von Gläubigern, Prüfungsbeamten und Gerichtsvollziehern unterschiedlich beurteilt.

In § 3 Abs. 2 GvKostG sind – als Ausnahme zu § 3 Abs. 1 Satz 1 GvKostG – bestimmte gleichzeitig erteilte Aufträge, die grundsätzlich mehrere Aufträge darstellen, kostenrechtlich begünstigt. Für die Kostenberechnung sind die in § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 GvKostG genannten Aufträge als ein Auftrag anzusehen. Grundvoraussetzung ist jedoch, dass der Gerichtsvollzieher **gleichzeitig** beauftragt wurde. Aus diesem Begriff

ergeben sich in der Praxis Schwierigkeiten, da der Begriff der „Gleichzeitigkeit“ durchaus verschieden ausgelegt werden kann.

Beispiel:

Bei einem Gerichtsvollzieher gehen – getrennt, jedoch am gleichen – Tag ein:

- Ein einzelner schriftlicher Auftrag eines Gläubigers gegen einen Schuldner aus einem amtsgerichtlichen Urteil;
- Ein weiterer schriftlicher Auftrag desselben Gläubigers gegen denselben Schuldner aus einem landgerichtlichen Urteil.

Liegt ein Fall des § 3 Abs. 2 Nr. 3 GvKostG vor, wonach es sich um denselben Auftrag handelt, wenn der Gerichtsvollzieher **gleichzeitig beauftragt** wird, **mehrere Vollstreckungshandlungen** gegen **denselben Vollstreckungsschuldner** auszuführen? Fehlt es an der Gleichzeitigkeit der Beauftragung, mit der Folge, dass nach dem sich aus § 3 Abs. 2 Nr. 3 GvKostG ergebenden Umkehrschluss **mehrere Aufträge** vorliegen?

1. **Es stellt sich zunächst die Frage, ob das Vorliegen eines Auftrages bereits aus § 3 Abs. 1 GvKostG zu folgern ist, wonach ein Auftrag mehrere Amtshandlungen umfassen kann, die zu seiner Durchführung erforderlich sind und einem Vollstreckungsauftrag mehrere Vollstreckungstitel zugrunde liegen können?**

Es liegen insoweit **getrennte Aufträge** vor. Der Gläubiger hatte mit **getrennten** Auftragschreiben die Vollstreckung beantragt.

Zutreffend ist, dass nach § 3 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz GvKostG **einem Vollstreckungsauftrag mehrere Vollstreckungstitel** zugrunde liegen können. Voraussetzung dieser Bestimmung wäre jedoch, dass auch nur **ein** Vollstreckungsauftrag erteilt worden wäre.

Bereits daran scheitert es jedoch im vorliegenden Fall bereits, da der Gläubiger **getrennte** Aufträge erteilt hat. Von seiner Auftragserteilung her lagen bereits unterschiedliche Aufträge vor, so dass der Voraussetzung des § 3 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz GvKostG bereits nicht erfüllt ist.

2. **Es stellt sich die weitere Frage, ob die Gerichtsvollzieher die erteilten Einzelaufträge als einen Auftrag behandeln musste? Nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 GvKostG handelt es sich um denselben Auftrag, wenn ein Gerichtsvollzieher gleichzeitig beauftragt wird, bestimmte Amtshandlungen auszuführen.**

Voraussetzung wäre, dass es sich um gleichzeitig erteilte Aufträge an den Gerichtsvollzieher gehandelt hätte¹⁾.

Das GvKostG definiert den Begriff der Gleichzeitigkeit selbst nicht und auch in der Literatur zum GvKostG findet sich keine Definition²⁾.

Bereits aus dem Begriff der „**Gleichzeitigkeit**“ folgt, dass der zeitliche Ablauf eines Auftragseinganges hier von entscheidender Bedeutung ist. „**Gleichzeitigkeit**“ wird sprachlich definiert mit den Begriffen

- „zum selben Zeitpunkt“
- „etwas findet in demselben Moment statt“
- „zur gleichen Zeit“

Damit ist eine „Gleichzeitigkeit“ nach § 3 Abs. 2 GvKostG ausgeschlossen, wenn die Auftragserteilung zu **unterschiedlichen** Zeiten bzw. Zeitpunkten erfolgt. Damit stellt sich die Frage einer „Gleichzeitigkeit“ aus § 3 Abs. 2 GvKostG bei zeitlich getrennter Auftragserteilung über die Post bereits nicht. **Unterschiedliche** Zeiten bzw. Zeitpunkte liegen aber auch vor, wenn Anträge bei dem Gerichtsvollzieher eingehen, die in keiner Weise verbunden sind, sondern mit einzelnen, gesonderten Anschreiben versehen sind und von dem Gerichtsvollzieher – zwangsläufig – **nacheinander** jeweils mit dem

Eingangsstempel versehen werden, der den Zugang bei dem Gerichtsvollzieher dokumentiert. Damit erfolgte der Zugang bei dem Gerichtsvollzieher **tatsächlich nacheinander**, so dass eine gleichzeitige Auftragserteilung hier nicht gegeben ist. Insbesondere ist hier auch zu berücksichtigen, dass sich bereits aus dem „**jedoch**“ in § 3 Abs. 2 Satz 1 GvKostG ergibt, dass es sich um eine Ausnahmeregelung handelt³⁾.

Auch wenn Analogien im Kostenrecht nur zurückhaltend anzuwenden sind oder sich sogar verbieten⁴⁾, folgt doch aus anderen für den Gerichtsvollzieher geltenden Bestimmungen in denen der Begriff der Gleichzeitigkeit verwendet wird, ebenfalls, dass bestimmte Amtshandlungen „zum selben Zeitpunkt“, „in demselben Moment“ oder „zur gleichen Zeit“ stattfinden sollen und sich der Begriff „Gleichzeitigkeit“ auf in diesem Moment vorliegende Aufträge bezieht.

- § 107 Nr. 8 GVGA: Liegt eine richterliche Durchsuchungsanordnung vor, können auch alle weiteren dem Gerichtsvollzieher vorliegenden Aufträge **gleichzeitig vollstreckt** werden.
- § 168 Nr. 1 GVGA: Der Gerichtsvollzieher muss bei Ausführung eines Auftrags alle ihm noch sonst vorliegenden Aufträge anderer Gläubiger als **Gleichzeitige** behandeln und deshalb die Pfändung für alle beteiligten Gläubiger zugleich bewirken⁵⁾.
- § 176 Nr. 7 GVGA: **Gleichzeitige** Erledigung eines Auftrags zur Herausgabe und eines ebenfalls vorliegenden Vollstreckungsauftrags.

Aus der Bestimmung, dass es sich um denselben Auftrag handelt, wenn der Gerichtsvollzieher gleichzeitig beauftragt wird, mehrere Vollstreckungshandlungen gegen denselben Vollstreckungsschuldner auszuführen, folgt zwangsläufig, dass es sich nicht um denselben Auftrag handelt, wenn die mehreren Aufträge nicht gleichzeitig erteilt werden⁶⁾.

Ein Auftrag ist erteilt, wenn er dem Gerichtsvollzieher zugegangen ist. Auch dieser Zugang und damit die Erteilung der Aufträge erfolgt im Beispielfall nacheinander. Mit § 3 Abs. 3 Satz 1 GvKostG sollten gerade mögliche Unklarheiten darüber vermieden werden, wann ein Auftrag erteilt ist⁷⁾.

Zum Teil wird versucht, mit Normen anderer Gesetze und Verwaltungsbestimmungen bestimmte **zusätzliche Voraussetzungen** zur Anwendung des § 3 Abs. 2 GvKostG zu begründen, wie z. B. mit § 37 GVO, wonach der Gerichtsvollzieher für ihn bestimmte Eingänge täglich auf der Gerichtsvollzieherverteilungsstelle abzuholen hat und daraus folge, dass alle Eingänge eines Tages „gleichzeitige Eingänge“ seien. Für diese Folgerung liegen nicht die geringsten Anhaltspunkte vor. Vielmehr folgt aus § 35 Nr. 1 GVO, wonach die mündliche oder schriftliche Erteilung des Auftrags bei der Verteilungsstelle der unmittelbaren Auftragserteilung an den zuständigen Gerichtsvollzieher gleichsteht, so dass auch ein – zeitlich unterschiedlicher – Eingang von Aufträgen bei der Gerichtsvollzieherverteilungsstelle zu kostenrechtlich jeweils besonderen Aufträgen führt.

³⁾ Schröder/Kay, „Das Kostenwesen der Gerichtsvollzieher“, 12. Aufl., Rdnr. 14 zu § 3 GvKostG.

⁴⁾ Schröder/Kay, „Das Kostenwesen der Gerichtsvollzieher“, 12. Aufl., Rdnr. 9 zu § 3 GvKostG; Lappe, Rechtspfleger 1984, S. 337.

⁵⁾ Zöller (Stöber), ZPO, 26. Aufl., Rdnr. 25 zu § 808 ZPO.

⁶⁾ Winterstein, „Gerichtsvollzieherkostenrecht“, 2. b) zu § 3 GvKostG; Kessel, DGVZ 2003; Hartmann, Kostengesetze, 37. Aufl., Rdnr. 24 zu § 3 GvKostG; Meyer, „Kommentar zum Gerichtsvollzieherkostenrecht“, 1. Aufl., Rdnr. 3.

⁷⁾ Bundestagsdrucksache 14/3432, S. 27.

¹⁾ LG Koblenz, Beschluss vom 12. März 2003, 2 T 24/02, MDR 2002, S. 848.

²⁾ Schröder/Kay, „Das Kostenwesen der Gerichtsvollzieher“, 12. Aufl., Rdnr. 14 zu § 3 GvKostG; Winterstein, „Gerichtsvollzieherkostenrecht“, 2. b) zu § 3 GvKostG.

Auch ein Vergleich oder eine Heranziehung von Verwaltungsbestimmungen zu anderen Rechtsgebieten⁸⁾ verbietet sich, da völlig andere Voraussetzungen festgelegt sind, die nicht ohne weiteres auf das Gerichtsvollzieherkostenrecht zu übertragen sind.

Wenn in der Praxis vertreten wird, dass

- alle an einem Tage eingegangenen Aufträge als „gleichzeitig“ zu behandeln sind,
- alle Aufträge in getrennten Schreiben, die zeitlich kurz hintereinander bei dem Gerichtsvollzieher eingegangen sind und der Gerichtsvollzieher seine Vollstreckungstätigkeit erst nach Erhalt des zweiten Schreibens begonnen hat als „gleichzeitig“ zu behandeln sind⁹⁾,

⁸⁾ Z. B. § 19 Abs. 2 Grundbuchgeschäftsanweisung NRW.

⁹⁾ LG Köln, Beschluss vom 20. September 2002, 10 T 66/02, DGVZ 2003, S. 10.

- wenige Tage einer Gleichzeitigkeit nicht entgegenstehen¹⁰⁾,

würde – über die Bestimmung des § 3 Abs. 2 GvKostG hinaus – eine **zusätzliche** Fristenregelung eingeführt, die im GvKostG nicht enthalten ist und deren Einführung auch nicht beabsichtigt war. Es sollte mit § 3 Abs. 2 GvKostG **allein** festgelegt werden, welche Amtshandlungen unter welchen Voraussetzungen demselben Auftrag zuzurechnen sind¹¹⁾.

Es muss also dabei bleiben, dass nur die zum selben Zeitpunkt bei dem Gerichtsvollzieher eingehenden Aufträge als gleichzeitige Aufträge zu behandeln sind. Dies liegt im Regelfall nur dann vor, wenn die Aufträge als zusammengehörig verbunden sind und sie damit gleichzeitig bei dem Gerichtsvollzieher eingehen.

¹⁰⁾ Hartmann, „Kostengesetze“, 37. Aufl., Rdnr. 16 zu § 3 GVKostG, Rdnr. 15 zu § 10 GvKostG.

¹¹⁾ Bundestagsdrucksache 14/3432, S. 27.

RECHTSPRECHUNG

§ 788 Abs. 1 Satz 1 ZPO; Nr. 1008 VV RVG

Lautet der Titel auf die einzelnen Wohnungseigentümer einer Gemeinschaft, sind nur diese berechtigt, aus dem Titel zu vollstrecken. Die Notwendigkeit der für die Tätigkeit ihres Rechtsanwalts im Vollstreckungsverfahren entstehenden Mehrvertretungsgebühr kann daher nicht mit der Begründung verneint werden, die Gebühr wäre nicht angefallen, wenn die Wohnungseigentümergeinschaft als teilrechtsfähiger Verband den Vollstreckungsauftrag erteilt hätte.*)

**BGH, Beschl. v. 15. 3. 2007
– V ZB 77/06 –**

Aus den Gründen:

Die Gläubiger, die zusammen mit dem Schuldner eine Wohnungseigentümergeinschaft bilden, erwirkten gegen diesen im April 2005 einen Vollstreckungsbescheid wegen rückständiger Wohngelder und betrieben daraus die Zwangsvollstreckung. Im September 2005 beantragte der Rechtsanwalt der Gläubiger die Anordnung der Zwangsversteigerung des Wohnungseigentums des Schuldners. Die Anordnung sollte sich auf die Anwaltskosten für die Beantragung der Zwangsversteigerung und für eine vorangegangene Mobilienvollstreckung einschließlich der jeweiligen Erhöhungsgebühr für mehrere Auftraggeber gemäß RVG-VV Nr. 1008 erstrecken.

Mit Beschluss vom 14. März 2006 ordnete das Vollstreckungsgericht die Zwangsversteigerung der Wohnung an; es nahm jedoch die Erhöhungsgebühren, die es für nicht erstattungsfähig hielt, von der Anordnung aus. Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde der Gläubiger ist erfolglos geblieben.

Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde haben die Gläubiger ihren Antrag, die Zwangsversteigerung auch wegen der Erhöhungsgebühren anzuordnen, zunächst weiterverfolgt. Nachdem eine andere Zwangsvollstreckungsmaßnahme erfolgreich war, ist der Zwangsversteigerungsantrag von ihnen zurückgenommen worden. Im Rechtsbeschwerdeverfahren haben die Gläubiger die Hauptsache für erledigt erklärt und beantragt, die Kosten des Verfahrens entsprechend § 91a ZPO dem Schuldner aufzuerlegen. Der Schuldner hat sich hierzu nicht geäußert.

1. Aufgrund der unwidersprochen gebliebenen Erledigungs-erklärung der Gläubiger ist über die Kosten des Rechts-

*) amtlicher Leitsatz

beschwerdeverfahrens gemäß § 91a Abs. 1 ZPO unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden. Die Vorschrift ist anwendbar, da über die Kosten besonderer Rechtsbehelfe im Zwangsversteigerungsverfahren nach den §§ 91 ff. ZPO zu befinden ist, wenn die Beteiligten – wie Gläubiger und Schuldner hier – in einem kontradiktorischen Verhältnis zueinander stehen (vgl. Senat, Beschluss vom 25. Januar 2007, V ZB 125/05, zur Veröffentlichung in BGHZ bestimmt). Die Rücknahme des Zwangsversteigerungsantrags steht der Anwendung von § 91a ZPO nicht entgegen (Senat, a. a. O.).

2. Die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens sind dem Schuldner aufzuerlegen, da die Rechtsbeschwerde erfolgreich gewesen wäre, wenn sich die Hauptsache nicht erledigt hätte. Das Beschwerdegericht hat zu Unrecht angenommen, dass es sich bei den von den Gläubigern geltend gemachten Erhöhungsgebühren gemäß RVG-VV Nr. 1008 um nicht notwendige und daher nach § 788 Abs. 1 ZPO nicht erstattungsfähige Kosten der Zwangsvollstreckung handelte.

a) Richtig ist zwar, dass einem Rechtsanwalt, der von der Wohnungseigentümergeinschaft mit der Durchsetzung von Beitragsforderungen gegen einzelne Wohnungseigentümer beauftragt wird, seit der Anerkennung der Teilrechtsfähigkeit der Wohnungseigentümergeinschaft durch die Entscheidung des Senats vom 2. Juni 2005 (BGHZ 163, 154) keine Mehrvertretungsgebühr zusteht (zutreffend KG JurBüro 2006, 474; vgl. für die GbR: BGH, Beschluss vom 5. Januar 2004, II ZB 22/02, NJW-RR 2004, 489).

Ist der Rechtsanwalt allerdings – wie hier – vor der Anerkennung der Teilrechtsfähigkeit der Wohnungseigentümergeinschaft beauftragt worden, handelt es sich bei der Mehrvertretungsgebühr grundsätzlich um notwendige Kosten der Rechtsverfolgung. Solange die Wohnungseigentümergeinschaft als nicht rechtsfähig und damit auch als nicht parteifähig angesehen wurde, waren die Wohnungseigentümer Gläubiger der Beitragsforderungen und daher gehalten, diese selbst gerichtlich geltend zu machen. Die hierdurch ausgelöste Mehrvertretungsgebühr (so zutreffend OLG Köln NJW 2006, 706; OLG Zweibrücken JurBüro 2006, 536; OLG Dresden

ZMR 2005, 970; OLG Brandenburg JurBüro 2006, 475; a. A. OLG Koblenz JurBüro 2006, 315; vgl. für die GbR: BGH, Beschluss vom 18. Juni 2002, VIII ZB 6/02, NJW 2002, 2958; Beschluss vom 21. September 2005, VIII ZB 35/04, NZM 2005, 941) war auch in Ansehung der Möglichkeit, einen Wohnungseigentümer das Verfahren als Prozessstandschafter führen zu lassen (vgl. Senat, Urteil vom 24. Juni 2005, V ZR 350/03, NJW 2005, 3146 m. w. N.), zur Rechtsverfolgung notwendig, denn es kann einem Gläubiger nur ausnahmsweise zugemutet werden, aus Kostengründen einen Prozess nicht selbst zu führen (vgl. BGH, Beschluss vom 18. Juni 2002, VIII ZB 6/02, a. a. O.).

b) Haben die Wohnungseigentümer vor der Bekanntgabe der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 2. Juni 2005 einen vollstreckbaren Titel erwirkt, kann ihnen bei der Prüfung, ob Kosten einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme notwendig waren (§ 788 Abs. 1 Satz 1 ZPO), entgegen der Ansicht des Beschwerdegerichts auch nicht vorgehalten werden, dass keine Mehrvertretungsgebühr angefallen wäre, wenn statt ihrer der Verband vollstreckt hätte. Dem Verband wäre es nämlich nicht ohne weiteres möglich, aus einem auf die einzelnen Wohnungseigentümer lautenden Titel zu vollstrecken.

aa) Die Zwangsvollstreckung darf nur beginnen, wenn die Personen, für und gegen die sie stattfinden soll, in dem Urteil oder der ihm beigefügten Vollstreckungsklausel namentlich bezeichnet sind (§ 750 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Handelt es sich bei dem die Vollstreckung betreibenden Gläubiger und dem Titelgläubiger um unterschiedliche Rechtssubjekte, darf das Vollstreckungsgericht die Zwangsversteigerung daher nicht anordnen. Das gilt – da das Vollstreckungsgericht zu einer materiellen Überprüfung des Titels nicht berechtigt ist (vgl. Senat, Beschluss vom 21. September 2006, V ZB 76/06, WM 2006, 2266, 2267) – auch dann, wenn zweifelsfrei feststeht, dass der titulierte Anspruch nach der materiellen Rechtslage dem vollstreckenden Gläubiger zusteht (vgl. *Zöller/Stöber*, ZPO, 26. Aufl., § 750 Rdnr. 3; *MünchKomm-ZPO/Hefler*, 2. Aufl., § 750 Rdnr. 29).

Aus diesem Grund hätte ein Antrag des Verbandes, die Zwangsvollstreckung aus dem auf den Namen der einzelnen Wohnungseigentümer lautenden Titel durchzuführen, mangels Identität zwischen Vollstreckungs- und Titelgläubiger zurückgewiesen werden müssen. Bei den im Vollstreckungsbescheid einzeln aufgeführten Wohnungseigentümern und der Wohnungseigentümergeinschaft als teilrechtsfähigem Verband handelt es sich nämlich um unterschiedliche Rechts-subjekte. Entgegen der Auffassung des Beschwerdegerichts hat die Anerkennung der Teilrechtsfähigkeit der Wohnungseigentümer nicht dazu geführt, dass die Wohnungseigentümer mit der teilrechtsfähigen Wohnungseigentümergeinschaft (Verband) rechtlich identisch sind. Da das Sonder- und das Gemeinschaftseigentum nicht Teil des Vermögens des rechtsfähigen Verbandes ist, sondern in den Händen der Miteigentümer bleibt (Senat, BGHZ 163, 154, 177), existieren mit dem – rechtsfähigen – Verband und der – nicht rechtsfähigen – Miteigentümergeinschaft vielmehr zwei unterschiedliche Zuordnungsobjekte von Rechten und Verbindlichkeiten (vgl. Senat, BGHZ 163, 154, 177; Beschluss vom 30. März 2006, V ZB 17/06, NJW 2006, 2187, 2188; *Wenzel*, ZWE 2006, 2, 6).

bb) Die erforderliche Identität zwischen Titel- und Vollstreckungsgläubiger lässt sich entgegen der Auffassung des Beschwerdegerichts auch nicht damit begründen, dass Rechtsprechung und Literatur es mit Rücksicht auf die geänderte Rechtsprechung zur Rechtsfähigkeit der Wohnungseigentümergeinschaft teilweise für zulässig erachten, ein Rubrum gemäß § 319 Abs. 1 ZPO dahin zu berichtigen, dass die Wohnungseigentümergeinschaft als Verband an die Stelle der

einzelnen Wohnungseigentümer tritt (vgl. OLG München NJW-RR 2005, 1326; OLG Düsseldorf NZM 2006, 182; *Wenzel*, ZWE 2006, 2, 10 f.; *Briesemeister*, ZWE 2006, 15, 19; siehe aber auch *Demharter*, NZM 2006, 81, 82 f.; *Elzer*, ZMR 2005, 730 f.; *Abramenko*, ZMR 2006, 409, 413 f.). Ob und unter welchen Voraussetzungen eine solche Rubrumsberichtigung möglich ist (vgl. für die WEG BGH, Beschluss vom 12. Dezember 2006, I ZB 83/06, NJW 2007, 518; für die GbR BGH, Urteil vom 15. Januar 2003, XII ZR 300/99, NJW 2003, 1043), bedarf hier keiner Entscheidung. Solange dem Vollstreckungsgericht keine berichtigte Fassung des Titels vorgelegt wird, muss es – wenn Titelgläubiger und Vollstreckungsgläubiger nicht identisch sind – die Anordnung der Zwangsversteigerung ablehnen. Eine eigene Entscheidung, ob der Titel berichtigt werden kann, ist dem Vollstreckungsgericht versagt, da das Verfahren nach § 319 ZPO in die Zuständigkeit des Prozessgerichts bzw. – hier – des nach § 43 WEG zuständigen Gerichts fällt.

c) Das Beschwerdegericht konnte die Erstattungsfähigkeit der Mehrvertretungsgebühren auch nicht mit der Begründung verneinen, die Gläubiger hätten sich zur Vermeidung dieser Kosten um eine Berichtigung des Vollstreckungsbescheids durch das Prozessgericht bemühen müssen. Hierzu waren die Gläubiger schon wegen der zeitlichen Verzögerung nicht verpflichtet, die mit der Beantragung der Berichtigung und der erforderlichen erneuten Zustellung des (berichtigten) Titels (vgl. dazu *Stein/Jonas/Münzberg*, ZPO, 22. Aufl., § 750 Rdnr. 32; *Musielak*, ZPO, 5. Aufl., § 319 Rdnr. 16) verbunden gewesen wäre. Der Grundsatz, dass eine Partei die Kosten niedrig zu halten hat, die sie von der Gegenseite erstattet verlangen will (vgl. *Zöller/Herget*, ZPO, 26. Aufl., § 91 Rdnr. 12), darf nicht dazu führen, dass sie in ihren berechtigten Belangen, wie ihrem Interesse an einer schnellen Vollstreckung, beeinträchtigt wird.

§§ 756, 765, 788 ZPO; 84, 109 GVGA

Erklärt der Schuldner bzw. dessen Prozessbevollmächtigter schriftlich gegenüber dem Gläubiger, die von diesem zu erbringende Gegenleistung erhalten zu haben, so sind die Voraussetzungen zur Zwangsvollstreckung gegeben. Nach Abgabe dieser Erklärung entstandene Zwangsvollstreckungskosten sind als notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung vom Schuldner zu erstatten.

LG Stuttgart, Beschl. v. 14. 2. 2007
– 2 T 44/07 –

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin betreibt die Zwangsvollstreckung aus einem vor dem Landgericht geschlossenen Vergleich. In diesem Vergleich verpflichtete sich die Schuldnerin unter anderem, 25 000 Euro Zug um Zug gegen die Stellung einer Gewährleistungsbürgschaft einer als Kreditbürgin zugelassenen Bank, Sparkasse oder Versicherung an die Gläubigerin zu bezahlen.

Die Gläubigerin beauftragte den zuständigen Gerichtsvollzieher am 27. Januar 2006 mit der Zwangsvollstreckung. Dem Antrag lagen eine Kopie der Bürgschaftsurkunde und ein Anschreiben vom 12. Dezember 2005 bei, mit dem die Bürgschaftsurkunde an den Schuldnervertreter übersandt worden sei. Der zuständige Gerichtsvollzieher teilte dem Gläubigervertreter zuerst telefonisch, sodann schriftlich am 3. Februar 2006 mit, dass ihm die Bürgschaftsurkunde im Original vorzulegen sei, damit er sie dem Schuldner im Rahmen der Zwangsvollstreckung anbieten könne. Dies sei bei einer Vollstreckung Zug um Zug gemäß § 756 ZPO erforderlich, wenn nicht der Annahmeverzug des Schuldners durch öffentlich oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen werde. Auf den Hinweis des Gläubigervertreters, der Schuldnervertreter habe ihm den Empfang der Bürg-

schaftsurkunde bestätigt, wies der Gerichtsvollzieher darauf hin, dass ihm ein Empfangsbekenntnis des Schuldnervertreters über den Empfang der Bürgschaftsurkunde für den Nachweis des Annahmeverzugs der Schuldnerin nicht ausreiche. Mit Schriftsatz vom selben Tag übersandte der Gläubigervertreter sodann an den Gerichtsvollzieher ein Empfangsbekenntnis des Schuldnervertreters sowie einen Schriftsatz des Schuldnervertreters vom 3. Februar 2006, worin dieser bestätigt, dass ihm vom Gläubigervertreter die im gerichtlich protokollierten Vergleich vereinbarte Gewährleistungsbürgschaft mit Schreiben vom 12. Dezember 2005 übersandt worden sei.

Nachdem sich der zuständige Gerichtsvollzieher weiterhin weigerte, die Zwangsvollstreckung durchzuführen, wurde sodann mit Schreiben vom 6. März 2006 erneut Zwangsvollstreckungsauftrag unter Beifügung einer Originalbürgschaftsurkunde erteilt. Die Zwangsvollstreckung wurde sodann auch am 30. März 2006 Zug um Zug gegen die Übergabe der Bürgschaftsurkunde durchgeführt.

Bereits am 22. Februar 2006 wurde von der Gläubigerin parallel dazu ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss beim Amtsgericht hinsichtlich derselben Forderung erwirkt.

Mit Schriftsatz vom 12. Mai 2006 beantragte die Gläubigerin nunmehr beim zuständigen Gerichtsvollzieher die Beitreibung von Zwangsvollstreckungskosten in Höhe von 293,40 Euro, die sich aus der Forderungsaufstellung vom 12. Mai 2006, die dem Antrag beilieg, ergeben.

Dies wurde vom Gerichtsvollzieher am 16. Juni 2006 mit der Begründung abgelehnt, Zwangsvollstreckungskosten vor dem 30. März 2006 seien keine notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung, da zum damaligen Zeitpunkt nicht alle Zwangsvollstreckungsvoraussetzungen vorgelegen hätten.

Dagegen wandte sich die Gläubigerin mit ihrer Erinnerung. In ihrem Erinnerungsschreiben macht sie nunmehr nur noch die Kosten für den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts vom 22. Februar 2006 in Höhe von 265,90 Euro geltend. Sie ist der Ansicht, dass es sich hierbei um notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung handle. Der Schuldnervertreter habe durch sein Empfangsbekenntnis den Annahmeverzug zugestanden. Die Zwangsvollstreckung sei daher bereits zu diesem Zeitpunkt zulässig gewesen.

Mit Beschluss des Amtsgerichts wurde die Erinnerung der Gläubigerin zurückgewiesen. Das Amtsgericht vertrat dabei die Ansicht, dass die Zwangsvollstreckung erst mit Übergabe der Bürgschaftsurkunde am 30. März 2006 zulässig gewesen sei. Kosten, die davor für Zwangsvollstreckungsmaßnahmen angefallen seien, seien daher keine notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung und könnten daher nicht nach § 788 ZPO beigetrieben werden.

Gegen diesen Beschluss legte die Gläubigerin sofortige Beschwerde ein.

Das Amtsgericht half der sofortigen Beschwerde der Gläubigerin nicht ab und legte die Akten dem Landgericht zur Entscheidung vor.

Die sofortige Beschwerde der Gläubigerin ist zulässig und begründet.

Die von der Gläubigerin geltend gemachten Kosten für den Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses des Amtsgerichts sind notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung. Sie sind daher gemäß § 788 ZPO vom Gerichtsvollzieher beizutreiben. Auch sind sie der Höhe nach nicht zu beanstanden.

1. Bei den für den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts vom 22. Februar 2006 angefallenen Kosten handelt es sich um notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung, da die Zwangsvollstreckung der Gläubigerin spätestens am 3. Februar 2006 zulässig war. An diesem Tag gestand der Schuldnervertreter gegenüber dem Gläubigervertreter die Erfüllung der Verpflichtung aus Ziffer 1 b des Vergleichs vom 24. November 2005 Az.: 23 O 7/05 durch die Gläubigerin zu. Aufgrund des Zugeständnisses des Schuldnervertreters hat die Gläubigerin keinen Nachweis mehr für den Annahmeverzug des Schuldners zu erbringen.

Es lagen somit bereits vor dem 22. Februar 2006 die Voraussetzungen für eine Zwangsvollstreckung aus dem streitgegenständlichen Titel 1 b) gegen die Schuldnerin in Höhe von 25 000 Euro vor.

Dem Amtsgericht ist zwar insoweit Recht zu geben, dass bei einer Vollstreckung nach § 756 bzw. § 765 ZPO der Annahmeverzug gegenüber dem Vollstreckungsgericht oder dem Gerichtsvollzieher grundsätzlich durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachzuweisen ist. Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn die Schuldnerin selbst die Erfüllung der Verpflichtung durch die Gläubigerin bestätigt (*Zöller/Stöber*, 25. Aufl., § 756 Rdnr. 9 mit weiteren Nachweisen).

Diese Bestätigung kann entgegen der Ansicht des Gläubigerververtreters nicht bereits in einem einfachen Empfangsbekenntnis des Schuldnervertreters gesehen werden, da sich aus diesem nur ergibt, dass eine Bürgschaft übersandt wurde, nicht jedoch, ob diese auch den Anforderungen des gerichtlichen Vergleichs entspricht. Etwas anderes gilt jedoch für das vom Gläubigervertreter vorgelegte Schreiben des Schuldnervertreters vom 3. Februar 2006 in Verbindung mit dem beiliegenden Empfangsbekenntnis. In diesem Schreiben bestätigt der Schuldnervertreter, dass die am 12. Dezember 2005 vom Gläubigervertreter an den Schuldnervertreter übersandte Bürgschaft der im Vergleich zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung genügt. Dem Schreiben selbst kann zwar nicht entnommen werden, dass es sich tatsächlich um den Vergleich im Rechtsstreit vor dem Landgericht handelt. In Verbindung mit dem beigefügten Empfangsbekenntnis und der dem Gerichtsvollzieher vorliegenden Kopie der Bürgschaftsurkunde kann jedoch zweifelsfrei festgestellt werden, dass es sich um die Leistung der Gläubigerin des genannten Vergleichs handelt. Die Erfüllung der Leistungsverpflichtung der Gläubigerin wurde daher im Sinne des § 288 ZPO zugestanden. Unerheblich ist, dass das Geständnis vom Schuldnervertreter und nicht vom Schuldner selbst abgegeben wurde, da er durch die Prozessvollmacht, die auch die Zwangsvollstreckung in gleicher Sache umfasst, jedenfalls im Außenverhältnis, ermächtigt ist, Tatsachen zuzugestehen (*Thomas/Putzo*, 27. Aufl., § 81 Rdnr. 4).

Nachdem am 22. Februar 2006 die Zwangsvollstreckung zulässig war, sind die dadurch entstandenen Kosten in Höhe von 265,40 Euro auch notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung und daher gemäß § 788 ZPO beizutreiben.

2. Auch die Höhe der Kosten ist nicht zu beanstanden. Die Gerichtskosten in Höhe von 15 Euro ergeben sich aus dem vorgelegten Pfändungs- und Überweisungsbeschluss. Die Rechtsanwaltskosten wurden aus dem Streitwert von 25 000 Euro berechnet und die Gerichtsvollzieherkosten in Höhe von 25,10 Euro wurde durch Vorlage der Rechnung nachgewiesen.

§§ 788 ZPO; 109 GVGA

Die Einleitung der Zwangsvollstreckung ist als nicht notwendig zu klassifizieren, wenn zwischen der Restforderung und den durch die Zwangsvollstreckung entstehenden Kosten ein außerordentliches Missverhältnis besteht.

LG Tübingen, Beschl. v. 1. 2. 2007
– 5 T 402/06 –

Aus den Gründen:

Der Schuldner wendet sich mit seiner form- und fristgerecht eingelegten und auch ansonsten zulässigen sofortigen Beschwerde gegen den seine Vollstreckungserinnerung zurückweisenden Beschluss des Amtsgerichts. Das Rechtsmittel erweist sich als begründet.

Dem vorliegenden Verfahren – das möglicherweise für einen Nichtbeteiligten mit der laufenden Fasnetssaison in Verbindung gebracht wird, jedoch auch sehr ernste Seiten aufweist – liegt ein Vollstreckungsauftrag der Gläubigerin vom 26. 4. 2006 wegen einer Restforderung in Höhe von 0,60 Euro zu Grunde, die Zinsansprüche aus zwei Kostenfestsetzungsbeschlüssen des Amtsgericht über 19,52 Euro und 23,00 Euro betreffen. Der Schuldner hatte auf entsprechende Anforderung der Gläubigerin hin die in den Kostenfestsetzungsbeschlüssen genannten Beträge – jeweils aber ohne Zinsen in Höhe von 0,34 bzw. 0,23 Euro, die die Gläubigerin entsprechend der Festsetzung verlangt hatte – bezahlt. Ohne wegen der noch offenen Bagatellbeträge den Schuldner erneut zur Zahlung aufzufordern, beauftragte die Gläubigerin am 26. 4. 2006 die zuständige Gerichtsvollzieherin mit der Beitreibung von 0,60 Euro Hauptforderung und berechnete für diesen Antrag 13,92 Euro Kosten ihrer Prozessbevollmächtigten. Die Gläubigerin bat um die Vornahme einer Taschenpfändung beim Schuldner an dessen Dienststelle (er ist als Polizeibeamter tätig). Bei der Gerichtsvollzieherin entstanden durch diesen Auftrag weitere 18,60 Euro Kosten, so dass der Schuldner zur Bezahlung von insgesamt 33,12 Euro aufgefordert wurde. Hierauf bezahlte er an die Gläubigerin die nach seinen Berechnungen entstandenen Zinsen auf die genannten Kostenfestsetzungsbeschlüsse in Höhe von 0,58 Euro, legte aber gegen die Zwangsvollstreckung wegen der weiteren Beträge Erinnerung ein, die das Amtsgericht durch den angefochtenen Beschluss zurückgewiesen hat.

Dass die Gläubigerin bei Erteilung des Vollstreckungsauftrags vom 26. 4. 2006 eine restliche, titulierte Forderung in Höhe von ca. 0,58 Euro hatte, ist eindeutig. Aus § 367 II BGB folgt des Weiteren, dass diese Zahlung des Schuldners auf die restlichen Zinsansprüche der Gläubigerin aus den früheren KfB zu verrechnen ist und nicht – wie von der Gläubigerin im Schreiben vom 17. 5. 2006 vorgenommen – auf die neuen Kosten der Zwangsvollstreckung. Auch konnte die Gläubigerin die Zahlungen des Schuldners auf die beiden Kostenfestsetzungsbeschlüsse nicht nach § 367 Satz 1 BGB verrechnen, da sich aus der Zahlengleichheit mit den beiden Hauptforderungen die Bestimmung des Schuldners i. S. des § 367 II BGB ergab, dass er damit auf die jeweilige Hauptforderung leisten wollte. Da die Gläubigerin diese Leistungen annahm, war sie an diese Leistungsbestimmungen gebunden. Ob der Schuldner die Aufforderung der Gläubigerin zur Bezahlung des Hauptbetrags aus dem KfB vom 7. 3. 2006 zuzüglich Kosten erhielt oder nicht, kann für das vorliegende Verfahren dahingestellt bleiben, da unabhängig davon der Schuldner diese Zinsen schuldete und diese titulierte waren. Für das vorliegende Verfahren ist ausschließlich entscheidend, ob es sich bei den noch offenen Kosten der Zwangsvollstreckung im Sinne des § 788 ZPO um notwendige Kosten handelte. Nach Auffassung des Unterzeichners ist diese Frage zu verneinen. Auch wenn die Parteien als frühere (oder getrennt lebende) Eheleute offensichtlich in besonderer Weise miteinander verfeindet sind und sich unversöhnlich und ohne jede Gesprächsbereitschaft gegenüber stehen, so erfordert es doch die Rücksicht auf die Vermögensinteressen des Gegners, vor Einleitung einer Vollstreckungsmaßnahme mit Kostenfolgen in Höhe des ca. 50-fachen der offenen Restforderung, diese Restforderung vor Erteilung eines Vollstreckungsauftrags gesondert anzumahnen. Hierfür braucht die generelle Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen einem Schuldner vor Einleitung der Zwangsvollstreckung nach Vorliegen eines Vollstreckungstitels noch Gelegenheit zur freiwilligen Erfüllung und damit zur Vermeidung der Kosten der Zwangsvollstreckung gegeben werden muss, nicht entschieden zu werden. Insoweit kommt es – zumindest weitgehend – auch auf die Umstände des Einzelfalls an. In einem Fall wie dem vorliegenden, in dem das genannte,

ganz außerordentliche Missverhältnis zwischen Restforderung und Kosten gegeben ist, legen es jedenfalls nicht nur wirtschaftliche Überlegungen und der menschliche Anstand nahe, eine gesonderte Mahnung nach der (fast umfassenden) Teilzahlung des Schuldners vorzunehmen, sondern das Unterbleiben dieser Mahnung führt auch dazu, dass die Einleitung der Zwangsvollstreckung als nicht notwendig zu klassifizieren ist (vgl. dazu z. B. *Stöber in Zöller*, 26. Aufl., Rdnr. 9 ff. zu § 788 ZPO m. w. N.). Dass die damit als erforderlich angesehene Mahnung der Gläubigerin hier zum Erfolg geführt hätte, liegt angesichts des weiteren Verhaltens des Schuldners jedenfalls nahe.

§§ 807 Abs. 2 ZPO; 185 o GVGA

Auch wenn das vom Schuldner angegebene Einkommen weit unter der tariflichen Grundvergütung liegt, ist von einem richtigen und vollständigen Vermögensverzeichnis auszugehen, weshalb eine Nachbesserung des Verzeichnisses nicht verlangt werden kann.

LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 26. 2. 2007
– 15 T 1324/07 –

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin betreibt gegen den Schuldner die Zwangsvollstreckung. Am 19. 10. 2006 gab der Schuldner die eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO ab. Das formularmäßig erstellte Verzeichnis des Schuldners über sein Vermögen ist vollständig ausgefüllt. Zum Arbeitseinkommen gab der Schuldner an, er verdiene monatlich brutto 450,00 Euro und netto 395,89 Euro.

Die Gläubigerin behauptet, es sei dem Schuldner unmöglich, von dem angegebenen Einkommen seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Sie meint, der Schuldner sei zur „Nachbesserung“ des vorliegenden Vermögensverzeichnisses verpflichtet.

Der Gerichtsvollzieher hat die Ausführung des entsprechenden Auftrages abgelehnt. Hiergegen hat die Gläubigerin mit Schreiben ihrer Bevollmächtigten Erinnerung eingelegt. Das Amtsgericht wies die Erinnerung zurück.

Gegen den Beschluss hat die Gläubigerin mit Schreiben ihrer Prozessbevollmächtigten sofortige Beschwerde eingelegt.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen.

Die gemäß § 793 ZPO statthafte und auch im Übrigen zulässige Beschwerde ist unbegründet. Zu Recht hat das Amtsgericht die Erinnerung der Gläubigerin zurückgewiesen.

Die Voraussetzungen, unter welchen die Nachbesserung (Ergänzung) des Vermögensverzeichnisses verlangt werden kann, liegen nicht vor.

Ein Anspruch auf Nachbesserung kann gegeben sein, wenn ein ungenaues, unklares oder lückenhaftes Vermögensverzeichnis erstellt oder der Schuldner zulässige Fragen nicht oder zu unbestimmt beantwortet hat oder wenn Anlass für die Annahme besteht, dass der Schuldner über Vermögen verfügt, nach dem er nicht gefragt wurde (*Musielak*, ZPO, 5. Aufl., § 903, Rdnr. 8).

Indem die Gläubigerin behauptet, der Schuldner könne unmöglich von dem von ihm angegebenen Einkommen seinen Lebensunterhalt bestreiten bzw. normalerweise läge der Verdienst eines Montagehelfers zwischen 1 525,00 Euro bis 1 604,00 Euro, macht sie geltend, die Angaben des Schuldners zu seinem Einkommen seien unrichtig.

Aufgrund dieses Vortrags der darlegungs- und beweislasteten Gläubigerin kann nicht davon ausgegangen werden,

dass ein lückenhaftes, ungenaues, unklares oder gar unrichtiges Vermögensverzeichnis vorliegt.

Denn das Vermögensverzeichnis ist vollständig ausgefüllt. Das angegebene Nettoeinkommen des Schuldners übersteigt den Regelsatz des Arbeitslosengeldes II. Die Höhe des angegebenen Einkommens spricht daher für sich genommen nicht dafür, wie der Gerichtsvollzieher zutreffend ausgeführt hat, dass die Angaben des Schuldners insoweit unvollständig oder gar unrichtig sind.

Auch aus der mit der Beschwerde vorgelegten Tabelle zur tariflichen Grundvergütung ergibt sich nicht die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Angaben des Schuldners. Es ist schon nicht ersichtlich, ob im vorliegenden Fall ein tarifgebundenes Arbeitsverhältnis überhaupt besteht und ob der Schuldner Vollzeit arbeitet. Zudem hat der Schuldner, wie aus seiner Erklärung hervorgeht, keinen Beruf erlernt. Es liegt daher nicht fern, dass er als „einfacher Arbeiter“ letztendlich nur geringfügiges Arbeitseinkommen bezieht.

§§ 807, 899 Abs. 1, 900 ZPO; 185a ff. GVGA

Ein zu Protokoll eines Notars gegebenes Vermögensverzeichnis, dessen Richtigkeit und Vollständigkeit vor diesem an Eides statt versichert wurde, ersetzt nicht das im Rahmen der Zivilprozessordnung durch den Gerichtsvollzieher durchzuführende Verfahren.

**LG Detmold, Beschl. v. 29. 1. 2007
– 3 T 6/07 –**

Aus den Gründen:

Die nach § 11 Abs. 1 RPflG, § 793 ZPO zulässige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg. Zu Recht hat das Amtsgericht den Widerspruch des Schuldners gegen seine Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zurückgewiesen.

Die allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung liegen vor. Mit der mit einer Vollstreckungsklausel versehenen Grundschuldbestellungsurkunde verfügt die Gläubigerin über einen vollstreckbaren Titel gegen den Schuldner. Dieser Vollstreckungstitel wurde dem Schuldner zugestellt.

Der Schuldner ist auch nach wie vor zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verpflichtet, und zwar nach § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO. Die von der Gläubigerin beauftragte Gerichtsvollzieherin versuchte am 6., 19. und 26. sowie am 26. 7. 2006 jeweils vergeblich, die titulierte Forderung zu vollstrecken. Sie traf den Schuldner jedoch nie in seiner Wohnung an und dies, obwohl sie ihm zuletzt mit Schreiben vom 4. 7. 2006 ausdrücklich angekündigt hatte, dass sie ihn am 26. 7. 2006 zwischen 10.00 und 12.00 Uhr erneut aufsuchen würde. Der Schuldner hat seine Abwesenheit zu den vorgenannten Terminen auch bis heute nicht entschuldigt.

Die Gläubigerin hatte überdies bereits mit Schreiben vom 16. 5. 2006 ausdrücklich beantragt, den Schuldner zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vorzuladen.

Der Schuldner kann sich demgegenüber nicht mit Erfolg darauf berufen, die Gläubigerin könne von ihm nicht mehr verlangen, dass er die eidesstattliche Versicherung abgebe, nachdem er ihr bereits im März/April 2004 eine Vermögensaufstellung vorgelegt habe und nachdem er am 29. 8. 2006 zu Protokoll des Notars K. in Lemgo umfassend über seine Vermögensverhältnisse Auskunft gegeben, die Richtigkeit dieser Auskunft an Eides statt versichert und der Gläubigerin eine Ausfertigung dieser Urkunde zugesandt habe. Zwar besteht

für einen Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung dann ausnahmsweise kein Rechtsschutzbedürfnis, wenn der Gläubiger die Vermögensverhältnisse des Schuldners bereits zuverlässig kennt oder sicher weiß, dass der Schuldner pfändbares Vermögen nicht besitzt (vgl. LG Köln, Rpfleger 1987, S. 511). Ein solcher Ausnahmefall ist hier aber nicht gegeben. Abgesehen davon, dass die Vermögensaufstellung aus März/April 2004 und die notarielle Urkunde vom 29. 8. 2006 der Gläubigerin keineswegs hinreichend gesicherte Erkenntnisse über die Vermögensverhältnisse des Schuldners verschaffen, weil seit ihrer Errichtung schon längere Zeit verstrichen ist, ist weder das Vermögensverzeichnis noch die notarielle Urkunde ein gleichwertiger Ersatz für eine vor dem zuständigen Gerichtsvollzieher abgegebene eidesstattliche Versicherung. Dies gilt für die Vermögensaufstellung von März/April 2004 schon deshalb, weil der Schuldner die Richtigkeit der darin gemachten Angaben nicht an Eides statt versichert hat. Zwar enthält die notarielle Urkunde vom 29. 8. 2006 eine eidesstattliche Versicherung des Schuldners. In diesem Zusammenhang kann aber nicht unberücksichtigt bleiben, dass das Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nicht nur den Zweck hat, dem Gläubiger Kenntnis von etwa vorhandenen Vermögenswerten des Schuldners zu verschaffen. Vielmehr dient es auch dazu, den Gläubiger darüber zu unterrichten, ob Dritte in den letzten Jahren Gegenstände aus dem Vermögen des Schuldners erhielten, um ihn so in die Lage zu versetzen, ggf. Rückgewähransprüche nach dem Anfechtungsgesetz geltend zu machen. Folgerichtig schreibt § 900 Abs. 1 S. 3 ZPO vor, dass dem Gläubiger der Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung mitzuteilen ist. Dort hat er das Recht, dem Schuldner Fragen zu dessen Vermögensverhältnissen zu stellen. Dieses Fragerecht kann ihm der Schuldner nicht dadurch abschneiden, dass er seine Vermögensverhältnisse vor einem Notar offenbart und die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner dortigen Angaben an Eides statt versichert (vgl. LG Frankenthal, Rpfleger 1985, S. 33 (S. 34); LG Detmold, Rpfleger 1987, S. 165; *Hintzen*, Rpfleger 1992, S. 169).

Weiter kommt hinzu, dass nur die vor der zuständigen Behörde abgegebene falsche eidesstattliche Versicherung nach § 156 StGB strafbewehrt ist. Zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung ist nach § 899 Abs. 1 ZPO aber allein der Gerichtsvollzieher berufen.

Die eidesstattliche Versicherung abgeben zu müssen, bedeutet für den Schuldner keine Härte, die mit den guten Sitten nicht zu vereinbaren ist. Dass ein Schuldner in dem Schuldnerverzeichnis eingetragen wird, ist eine zwangsläufige und typische Folge der eidesstattlichen Versicherung und deshalb gerade kein besonderer Umstand im Sinne des § 765 a Abs. 1 ZPO (vgl. LG Dresden, DGVZ 2003, S. 57).

§§ 866 BGB; 750 Abs. 1, 885 ZPO; 66, 180 GVGA

Hat der Gläubiger einem Untermietverhältnis stillschweigend zugestimmt, indem er Mietzahlungen etc. widerspruchslos entgegengenommen hat, ist zur Räumung des Untermieters ein gesonderter Vollstreckungstitel gegen diesen erforderlich.

**LG Landsberg, Beschl. v. 3. 1. 2007
– 5 T 5039/06 –**

Aus den Gründen:

Der Gläubiger betreibt die Räumung eines Anwesens, bestehend aus einer Wohnung und Gaststätte, aus einer notariellen Urkunde, in der sich der Schuldner verpflichtet hat, das Anwesen zu räumen und sich insoweit der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat. Seit 15. 6. 2004 hat der Schuld-

ner das Anwesen, welches hauptsächlich aus der Gaststätte besteht, mit Vertrag vom 5. 6. 2004 an Frau S. verpachtet. Der Schuldner wurde zwischenzeitlich zwangsgeräumt.

Die Pächterin hat der vom Gerichtsvollzieher auf den 22. 11. 2006 angesetzten Räumung mit Schreiben vom 28. 10. 2006 widersprochen. Aus dem von ihr vorgelegten, an sie gerichteten Schreiben des Gläubigers vom 12. 9. 2006 teilt der Gläubiger mit, dass sie auf seinem Anwesen eine Gaststätte betreibt und diesbezüglich mit der Brauerei eine Vereinbarung getroffen sowie mehrmals die monatlichen fälligen Beträge, Nutzungsentschädigung, laufende Kosten an ihn überwiesen habe.

Der zuständige Gerichtsvollzieher hat mit Schreiben vom 26. 10. 2006 dem Gläubiger die Räumungsmittelteiligung bezüglich dem Schuldner übersandt und mitgeteilt, dass eine Vollstreckung gegenüber dem Schuldner mangels eines gegen ihn gerichteten Vollstreckungstitels nicht möglich sei.

Hiergegen legte der Gläubiger Erinnerung gemäß § 766 ZPO ein.

Das Amtsgericht hat die Erinnerung des Gläubigers zurückgewiesen.

Gegen den Beschluss legte der Gläubiger sofortige Beschwerde ein, die er mit weiterem Schreiben begründete und der das Amtsgericht nicht abhalf.

Die zulässige (§ 793 ZPO) sofortige Beschwerde ist in der Sache nicht begründet. Die Weigerung des Gerichtsvollziehers, die Räumung gegen die Untermieterin, gegen die kein Räumungstitel vorliegt, nicht zu betreiben, ist berechtigt. Die notarielle Urkunde vom 8. 2. 2006 in Verbindung mit der Urkunde vom 17. 11. 2003 beinhaltet einen Titel ausschließlich gegen den Schuldner. Die Untermieterin hat, nachdem der Schuldner geräumt ist, Alleingewahrsam. Sie hat den mit dem Schuldner abgeschlossenen Mietvertrag vom 5. 6. 2004 vorgelegt. Gegen den Untermieter kann die Räumungsvollstreckung nicht aufgrund des gegen den Hauptmieter ergangenen Titels betrieben werden (BGH, NJW-RR 2003, 1450–1451). Gegen den Untermieter ist nach fast einhelliger Meinung in Literatur und Rechtsprechung ein gegen diesen gerichteter Vollstreckungstitel erforderlich. Hierbei ist nicht entscheidend, ob es sich bei dem Untermieter um den Lebensgefährten handelt oder nicht.

Der Gläubiger hat dem Untermietverhältnis auch stillschweigend zugestimmt, da die Untermieterin ausweislich seines Schreibens vom 12. 9. 2006 Mietzahlungen, Nutzungsentschädigung und andere laufende Kosten direkt an den Gläubiger überwiesen und dieser die Zahlungen widerspruchslos entgegengenommen hat.

Anmerkung der Schriftleitung:

Hierzu aber auch den nachstehenden Beschluss des AG Ansbach sowie den Beschluss des AG Hamburg-St. Georg in DGVZ 4/2007, S. 63 – mit weiteren Hinweisen.

§§ 866 BGB; 750 Abs. 1, 885 ZPO; 66, 180 GVGA

Ein gesonderter Vollstreckungstitel gegen einen Untermieter ist nicht notwendig, wenn eine langandauernde Lebensgemeinschaft zwischen Schuldner und Untermieter nicht erkennbar ist. Es ist in diesem Falle von einem fehlenden Mitbesitz der Lebensgefährtin des Schuldners auszugehen.

**AG Ansbach, Beschl. v. 6. 12. 2006
– M 3839/06 –**

Aus den Gründen:

Die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen sind gegeben. Der Gerichtsvollzieher darf die Vollstreckung nicht deshalb ablehnen, weil sich herausgestellt habe, dass „der Schuldner mit einer Lebensgefährtin zusammen in der Wohnung“ wohne.

Der Gerichtsvollzieher, kann sich für seine Rechtsauffassung nicht auf den Beschluss des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 25. 6. 2004 (Az.: IX a ZB 29/04) berufen. Zwar hat der BGH in dieser Entscheidung ausgeführt, dass der Gerichtsvollzieher bei der Räumungsvollstreckung nicht das Recht zum Besitz zu beurteilen hat, „sondern allein die tatsächlichen Besitzverhältnisse, gleich wie der Besitz erlangt ist“, so dass die hier begehrte Vollstreckung scheitern müsste, wenn die Lebensgefährtin des Schuldners – gegen die die Gläubigerin einen Titel nicht in Händen hält – Mitbesitzerin der fraglichen Wohnung wäre. Davon kann vorliegend aber nicht ausgegangen werden.

Anders als in der genannten BGH-Entscheidung geht es im hiesigen Streitfall nicht um den Ehepartner, der mit in der zu räumenden Wohnung lebt. Das Gebot der ehelichen Lebensgemeinschaft (§ 1353 Satz 1 BGB) mit der aus ihm folgenden Pflicht der Ehegatten, sich gegenseitig die Benutzung der ehelichen Wohnung zu gestatten, ist daher vorliegend nicht einschlägig. Sonst greifbare Belege, die nach den äußeren Verhältnissen auf Mitbesitz der Lebensgefährtin des Schuldners hinweisen würden, sind nicht ersichtlich. Das vom Gerichtsvollzieher in seiner Stellungnahme erwähnte Vollstreckungsprotokoll stammt vom 25. 10. 2006 und ist deshalb noch zu jung, um hieraus ableiten zu können, die Lebensgefährtin des Schuldners habe Mitbesitz an der Wohnung. Nichts anderes gilt bezüglich eines am 10. 8. 2006 an die Lebensgefährtin des Schuldners zugestellten Vollstreckungsbescheids, sofern diese Zustellung überhaupt unter der betroffenen Adresse erfolgt ist. Auch die Tatsache, dass sich „ein gemeinsamer Briefkasten für den Schuldner und die Lebensgefährtin des Schuldners am Haus“ befindet, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Seit wann es den „gemeinsamen Briefkasten“ gibt, ist unklar. Außerdem kann die Beziehung der Lebensgefährtin des Schuldners zu der Wohnung trotz des Briefkastens möglicherweise lediglich darin bestehen, dass sie die Wohnung unter Anerkennung des alleinigen (fremden) Besitzes des Schuldners benützt; das wäre aber kein Mitbesitz (Zöller, ZPO, 26. Aufl., § 885 Rdnr. 10). Langandauernde Lebensgemeinschaft des Schuldners mit seiner Lebensgefährtin ist nicht erkennbar, Erlaubnis des Vermieters zur Mitüberlassung der Wohnung an die Lebensgefährtin des Schuldners nicht vor.

Sind also demnach hinreichende äußerlich erkennbare Umstände für Mitgewahrsam nicht feststellbar, so muss der Gerichtsvollzieher von fehlendem Mitbesitz der anderen Person ausgehen mit der Konsequenz, dass die Räumungsvollstreckung mit dem Titel gegen den Schuldner auch gegen diese andere Person durchgeführt werden kann (Zöller, a. a. O.; Gillesen, DGVZ 2006, 145 ff., 153). Eine etwa doch der Vollstreckung entgegenstehende Position hat der Dritte dann im vollstreckungsrechtlichen Rechtsbehelfsverfahren geltend zu machen (Zöller, a. a. O.).

Der Gerichtsvollzieher war nach allem vorliegend anzuweisen, die in Auftrag gegebene Vollstreckung aus dem Urteil des Amtsgerichts durchzuführen.

Anmerkung der Schriftleitung:

Hierzu aber auch den vorstehenden Beschluss des AG Landsberg sowie den Beschluss des AG Hamburg-St. Georg in DGVZ 4/2007, S. 63 – mit weiteren Hinweisen.

Zur Vollstreckung eines Vergleiches, in dem sich der Schuldner dazu verpflichtet, die Einstellung der Energieversorgung durch den Energieversorger zu dulden, bedarf es keiner richterlichen Durchsuchungsanordnung. Die im Vergleich erklärte Zustimmung zum Betreten der Wohnung ist nicht widerrufenlich.

**AG Erkelenz, Beschl. v. 19. 1. 2007
– 17 M 2474/06 –**

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin, ein Energieversorgungsunternehmen, betreibt die Vollstreckung gegen den Schuldner aus einem in einem einstweiligen Verfügungsverfahren geschlossenen Prozessvergleich. Auf Grund von Zahlungsrückständen beantragte die Gläubigerin gegen den Schuldner den Erlass einer einstweiligen Verfügung, mit der dem Schuldner aufgegeben werden sollte, die Einstellung der Stromversorgung seiner Wohnung zu dulden und zum Zwecke der Einstellung der Energieversorgung den Beauftragten der Gläubigerin den Zutritt zu dem Haus zu gestatten. In der mündlichen Verhandlung schlossen die Parteien einen Vergleich, in dessen Ziffer 1) sich der Schuldner zur Zahlung der mit 1 068,23 Euro bezifferten Rückstände verpflichtete und in dessen Ziffer 2) es heißt:

„2. Kommt der Verfügungsbeklagte mit der Zahlung einer unter Ziffer 1 titulierten Rate mehr als 14 Tage in Verzug, so willigt er darin ein, den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Verfügungsklägerin Zutritt zu dem Haus Straße 1 in F. zu gestatten und die Einstellung der Elektrizitätsversorgung durch Sperrung des Stromzählers (Nr. XXXX) zu dulden.“

Der Schuldner zahlte die versprochenen Raten nicht. Die Gläubigerin beauftragte den Gerichtsvollzieher mit der Vollstreckung der Ziffer 2. des Vergleiches. Als der Gerichtsvollzieher bei dem Schuldner erschien, verweigerte dieser den Zutritt zur Wohnung zum Zwecke der Einstellung der Energieversorgung. Der Gerichtsvollzieher stellte daraufhin die Vollstreckung ein und verwies die Gläubigerin darauf, dass es zur Fortsetzung der Vollstreckung einer richterlichen Anordnung bedürfe. Er ist der Ansicht, der Vergleich stelle keine richterliche Anordnung dar.

Hiergegen richtet sich die Erinnerung der Gläubigerin. Sie ist der Ansicht, da es sich bei dem Vergleich um einen Vollstreckungstitel im Sinne des § 794 ZPO handele und der Tenor der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 10. August 2005 (I ZB 126/05) entspreche, bedürfe es einer richterlichen Durchsuchungsanordnung nicht.

Der Schuldner hat sich nicht geäußert.

Die Erinnerung ist nach § 766 Abs. 1 ZPO zulässig, insbesondere der statthafte Rechtsbehelf und auch in der Sache begründet. Der Gerichtsvollzieher ist nicht berechtigt, die Vollstreckung der Ziffer 2) des Vergleiches abzulehnen, weil keine richterliche Durchsuchungsanordnung vorliege, denn eine solche ist für die Vollstreckung nicht erforderlich.

Die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen liegen vor. Der Prozessvergleich ist nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO Vollstreckungstitel. Der Vergleich ist auch hinsichtlich der Ziffer 2 mit einer Vollstreckungsklausel versehen, § 724 Abs. 1 ZPO. Diese ist auch nicht nichtig, insbesondere ist die Klausel zutreffenderweise von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und nicht vom Rechtspfleger erteilt worden. Die Verpflichtung gemäß Ziffer 2 des Vergleiches bedarf nicht der sog. qualifizierten Klausel nach § 726 Abs. 1 ZPO, weil die Vollstreckung nicht von einer vom Gläubiger zu beweisenden Bedingung abhängt. Voraussetzung für die Vollstreckung ist – ähnlich einer sog. Verfallklausel – dass der Schuldner mit einer im Titel genau – nämlich in Ziffer 1 – bestimmten Zahlungsverpflichtung in Verzug gerät. Das Bestehen dieser Zahlungsverpflichtung und die Zahlungsfrist ergeben sich aus dem Titel selber und bedürfen daher keines weiteren Beweises. Die Beweislast für die Erfüllung liegt aber schon nach

allgemeinen Grundsätzen beim Schuldner und nicht beim Gläubiger (vgl. nur *Palandt-Heinrichs*, BGB, 66. Aufl., § 286 Rdnr. 38 m. w. N.). Die Vollstreckung aus Ziffer 2 hängt damit nicht von einer durch die Gläubigerin nachzuweisenden Bedingung ab, sodass die Vollstreckungsklausel eine einfache, vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erteilende, ist (vgl. *Zöller-Stöber*, ZPO, 26. Aufl., § 726 Rdnr. 14).

Entgegen der Ansicht des Gerichtsvollziehers bedarf es keines gesonderten richterlichen Beschlusses, um zum Zwecke der Einstellung der Energieversorgung die Wohnung des Schuldners zu betreten.

Dem Gerichtsvollzieher ist zunächst im Grundsatz dahingehend zuzustimmen, dass hier – anders als in dem der Entscheidung des BGH vom 10. August 2006 zugrunde liegenden Fallgestaltung – die Vollstreckung nicht aus einer gerichtlichen Entscheidung, sondern aus einem Prozessvergleich erfolgt. Wenn nach Artikel 13 Abs. 2 GG, § 758 a ZPO eine richterliche Anordnung erforderlich ist, würde eine solche hier danach fehlen. Das Gericht vermag sich insoweit nicht der entgegenstehenden Ansicht des LG Ansbach (Beschluss vom 30. Juli 1996, 4 T 786/96, DGVZ 1996, 174 f.) anzuschließen, welches die Ansicht vertritt, die Protokollierung eines Vergleiches (dort: Räumung) stelle eine gerichtliche Entscheidung dar, da der Richter vor der Protokollierung die Berechtigung der Beeinträchtigung der Unverletzlichkeit der Wohnung geprüft habe. Dem kann jedenfalls deshalb nicht gefolgt werden, weil der Protokollierung eines Vergleiches eine derartige Prüfung nicht vorausgeht. Vielmehr prüft der Richter bei der Protokollierung lediglich, ob die Parteien entsprechende übereinstimmende, auf den Abschluss eines Vergleiches gerichtete Willenserklärungen abgegeben haben. Dass eine Sachprüfung nicht stattfindet, ist schon daran zu erkennen, dass das Gericht wohl kaum berechtigt sein dürfte, die Protokollierung eines Vergleiches abzulehnen.

Hier bedarf es aber keiner richterlichen Anordnung, weil weder eine Durchsuchung im Sinne von Artikel 13 Abs. 2 GG, § 758 a Abs. 1 ZPO vorliegt, noch überhaupt ein Eingriff in den Schutzbereich des Artikel 13 GG gegeben ist, denn Artikel 13 GG schützt die Wohnung des Schuldners nur davor, dass diese von dem Vollstreckungsorgan gegen seinen Willen betreten wird. Hier hat sich der Schuldner aber in dem Vergleich ausdrücklich damit einverstanden erklärt, dass zum Zwecke der Einstellung der Energieversorgung das Vollstreckungsorgan seine Wohnung betritt.

Wie der Gesamtzusammenhang der in Artikel 13 Abs. 1, 2 und 7 GG enthaltenen Regelungen ergibt, stellt nicht jeder Eingriff in die durch Artikel 13 Abs. 1 GG grundsätzlich gewährleistete Unverletzlichkeit der Wohnung eine Durchsuchung dar. Eine Durchsuchung liegt vielmehr nur dann vor, wenn ein Betreten der ziel- und zweckgerichteten Suche nach Personen oder Sachen oder zur Ermittlung eines nicht bereits offenkundigen Sachverhalts, das heißt dem Aufspüren dessen dient, was der Wohnungsinhaber von sich aus nicht herausgeben oder offenlegen will (BGH, Beschluss vom 10. August 2005, I ZB 126/05, Juris Rdnr. 8). Im Streitfall ist die danach durch Artikel 13 Abs. 2 GG und – auf der Ebene des einfachen Rechts – durch §§ 758, 758 a ZPO besonders gesicherte Geheimnisse des Schuldners nicht betroffen. Zur Durchführung der Versorgungseinstellung bedarf es keines Ausspähens und nicht der Ermittlung nicht offenkundiger Tatsachen. Hat der Schuldner nach dem Titel dem Gläubiger Zutritt zur Wohnung zu gewähren und in ihr bestimmte vorgegebene Handlungen zu dulden, geht es nicht um eine Durchsuchung (BGH a. a. O. m. zahlr. w. Nachw.). Der Streitfall ist mit dem Fall vergleichbar, dass ein Gericht den von ihm beauftragten Sachverständigen zum Betreten einer Wohnung ermächtigt. Auch in einem

solchen Fall liegt keine Durchsuchung im Sinne des Artikel 13 Abs. 2 GG vor (BGH a. a. O.).

Die von der Gläubigerin beantragte Vollstreckungsmaßnahme ist daher unter den Voraussetzungen zulässig, die bei Eingriffen in die Unverletzlichkeit der Wohnung gelten, die keine Durchsuchungen darstellen, wenn es sich überhaupt um einen derartigen Eingriff handeln würde. Dies ist jedoch nicht der Fall. Ein Eingriff in die Unverletzlichkeit der Wohnung liegt nämlich nicht vor, wenn der Schuldner mit dem Betreten der Wohnung einverstanden ist. So macht § 758 a Abs. 1 ZPO ausdrücklich auch nur die Durchsuchung gegen des Willen des Schuldners von einer richterlichen Anordnung abhängig. Hier hat der Schuldner aber in Ziffer 2 den Beauftragten der Gläubigerin ausdrücklich das Betreten seines Hauses zum Zwecke der Einstellung der Energieversorgung gestattet. Dies umfasst bei der Vollstreckung auch das Betreten durch den Gerichtsvollzieher.

Ein Eingriff in das Grundrecht aus Artikel 13 GG läge damit nur dann vor, wenn der Schuldner diese Einwilligung wirksam widerrufen hätte. Dies ist jedoch nicht der Fall. Es kann dahin stehen, ob mit der wohl überwiegenden Ansicht davon auszugehen ist, dass die einmal erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann (so z. B. *Zöller-Stöber*, a. a. O., § 758 a Rdnr. 14 m. w. N.), denn dies kann sich nur auf die dem Gerichtsvollzieher bei der Vollstreckung abgegebene Erklärung beziehen. Insoweit bedarf es hier keiner Entscheidung, ob ein derartiger Widerruf nicht z. B. wegen Rechtsmissbrauchs oder aus sonstigen Gründen unbeachtlich ist, denn die Einwilligung des Schuldners ist schon deshalb nicht widerruflich, weil die Einwilligung wesentlicher Bestandteil eines gerichtlichen Vergleiches ist und die auf Zustimmung zum Vergleich gerichtete Willenserklärung des Schuldners gerade nicht frei widerruflich ist. Könnte der Schuldner die im Vergleich enthaltene Zustimmung zum Betreten seiner Wohnung frei widerrufen, würde mit einem derartigen Widerruf die prozessbeendende Wirkung des Vergleiches entfallen. Die Zustimmung stellt sich als Willenserklärung dar und diese ist grundsätzlich verbindlich. Die Zustimmung zu dem gerichtlichen Vergleich ist damit nicht frei widerruflich. Wenn aber der Schuldner seine Zustimmung zu dem Vergleich nicht widerrufen kann, kann er auch die darin erteilte Einwilligung in das Betreten seiner Wohnung nicht widerrufen, denn diese ist von der Willenserklärung, den Vergleich anzunehmen, umfasst.

Seine gegenüber dem Gerichtsvollzieher erklärte Weigerung, diesem den Zutritt zu gestatten, stellt sich damit nicht als wirksamer Widerruf der einmal erteilten Einwilligung dar und ist deshalb unbeachtlich.

Abgesehen davon stellt sich die Weigerung des Schuldners auch als rechtsmissbräuchlich dar. Der Schuldner hat sich mit einem Vergleich einverstanden erklärt und damit verhindert, dass das Gericht eine Entscheidung über den von der Gläubigerin gestellten Antrag, der diese gerade zum Betreten der Wohnung berechtigen sollte, trifft. Nunmehr eine solche Entscheidung zu fordern, verstößt zudem in eklatanter Weise gegen Treu und Glauben und wäre auch schon aus diesem Grunde unbeachtlich.

§§ 788 Abs. 1 ZPO; Nr. 1000 VV – RVG; 109 GVGA

Hat der Schuldner eine Forderung in Raten abgetragen, die vom Gläubiger vorgelegte Ratenzahlungsvereinbarung jedoch nicht unterschrieben, lässt dies keine Einigungsgebühr entstehen.

AG Nidda, Beschl. v. 6. 3. 2007
– 80 M 664/07 –

Aus den Gründen:

Die zulässige Erinnerung ist unbegründet, die Gläubigerin hat keinen Anspruch auf die geltend gemachte Einigungsgebühr im Zwangsvollstreckungsverfahren. Nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH VII ZB 74/05 vom 24. 1. 2006) zählt die Einigungsgebühr einer Teilzahlungsvereinbarung zwar zu den notwendigen erstattungsfähigen Kosten der Zwangsvollstreckung, diese setzt jedoch voraus, dass eine derartige Einigung stattgefunden hat. Im vorliegenden Fall hat der Gläubiger zwar dem Schuldner eine Ratenzahlungsvereinbarung vorgelegt, indem auch ausdrücklich darauf hingewiesen worden war, dass im Gegenzug die Kosten dieser Vereinbarung vom Schuldner übernommen werde, diese Vereinbarung wurde jedoch unstreitig vom Schuldner nicht unterschrieben. In der Zahlung der Raten an die Gläubigerin kann zwar die Annahme der Ratenzahlungsvereinbarung gesehen werden, nicht jedoch auch eine Einigung über die Übernahme der Einigungsgebühr. Insofern können diese Kosten nicht als notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung nach § 788 ZPO in der Zwangsvollstreckung gelten gemacht werden.

§§ 788 Abs. 1 ZPO; Nr. 1000 VV– RVG; 109 GVGA

Für die Entstehung der Einigungsgebühr ist die ausdrückliche Kostenübernahme für diese Gebühr durch den Schuldner erforderlich. Eine telefonisch vereinbarte Ratenzahlung, welche durch den Schuldner schriftlich bestätigt wurde, ist hierfür nicht ausreichend.

AG Bad Hersfeld, Beschl. v. 21. 2. 2007
– 130 M 2708/06 –

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin betreibt die Zwangsvollstreckung gegen die Schuldnerin. Im Rahmen der Vollstreckung vereinbarten die Parteien unter Beteiligung der Prozessbevollmächtigten telefonisch eine Ratenzahlung. Der genaue Inhalt der Vereinbarung ist nicht bekannt. Sodann bestätigte die Schuldnerin die getroffene Vereinbarung mit folgendem Wortlaut:

„... Wie mit Ihnen besprochen sende ich Ihnen die Überweisung der vereinbarten 1 200 Euro für obige Sache. Die nächste Zahlung mache ich nächste Woche ...“.

Die Gläubigerin beauftragte den Gerichtsvollzieher mit der Zwangsvollstreckung, sie fügte dem Vollstreckungsauftrag eine Forderungsaufstellung bei, die u. a. eine Einigungsgebühr einschließlich Auslagenpauschale in Höhe von 303,50 Euro für die o. g. Ratenzahlungsvereinbarung zum Gegenstand hatte.

Der Gerichtsvollzieher verweigerte die Beitreibung unter dem Hinweis, dass zum einen die behauptete Einigungsgebühr nicht entstanden sei, da ein gegenseitiges Nachgeben der Parteien nicht zu erblicken sei. Zum anderen handele es sich auch nicht um notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung, eine Übernahme der aus der Ratenzahlungsvereinbarung resultierenden Kosten, sei nicht vereinbart worden.

Die Gläubigerin ist der Ansicht, es handelt sich hierbei um notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung. Sie verweist auf einen Beschluss des Bundesgerichtshofs (Az.: VII ZB 74/05).

Die Erinnerung ist gemäß § 766 Absatz 2 ZPO statthaft und auch im Übrigen zulässig. Allerdings ist sie unbegründet.

Der Gerichtsvollzieher hat die Übernahme des Zwangsvollstreckungsauftrages zu Recht verweigert.

Vorliegend sind die geltend gemachten Kosten keine notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung gemäß § 788 ZPO.

Wenngleich der Gläubigerin beizupflichten ist, dass mit der Einführung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes der Entstehungstatbestand einer Einigungsgebühr ein gegenseitiges Nachgeben nicht mehr verlangt. So bestehen Zweifel daran, ob die vorgetragene Ratenzahlungsvereinbarung den formalen und inhaltlichen Anforderungen einer Einigung im Sinne der Nr. 1000 VV RVG genügt.

Eine endgültige Entscheidung dieser Frage kann jedoch dahinstehen, denn unabhängig davon hat die Erinnerung keinen Erfolg. Die Voraussetzungen des § 788 ZPO liegen nicht vor. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erkennt die Kosten des Vollstreckungsvergleichs regelmäßig nur dann als notwendige Kosten im Sinne des § 788 Absatz 1 ZPO an, wenn der Schuldner diese Kosten übernommen hat (BGH VII ZB 74/05). Der Bundesgerichtshof sowie die herrschende Literaturansicht (vgl. *Zöller/Stöber*, 25. Auflage § 788 Rdnr. 7) gehen davon aus, dass die Kosten des Vollstreckungsvergleichs in entsprechender Anwendung des § 98 Satz 1 ZPO gegeneinander aufgehoben werden, sofern eine anderweitige Vereinbarung fehlt.

Obwohl die Gläubigerin selbst die o. g. Entscheidung zitiert und auf das Erfordernis der Kostenübernahme durch den Gerichtsvollzieher hingewiesen wurde, trägt sie Entsprechendes nicht vor. Die vorgelegte Bestätigung der Ratenzahlungsvereinbarung jedenfalls erwähnt die Kostenübernahme mit keinem Wort.

Die Erinnerung war mithin zurückzuweisen.

§§ 829 Abs. 2 ZPO; 23a GVGA

Bei der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an den Schuldner handelt es sich um eine Zustellung im Parteibetrieb.

**AG Deggendorf, Beschl. v. 27. 2. 2007
– 1 M 106/07 –**

Aus den Gründen:

Entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers In seiner Erinnerung vom 16. 1. 2007 ist die Zustellung an den Schuldner als Parteizustellung anzusehen. Es kann damit auch die Dokumentenpauschale in Höhe von 2,50 Euro für die Erstellung der Abschriften verlangt werden.

Nach der Überschrift zu KV Nr. 100, 101 und 102 GvKostG wird die Zustellung auf Betreiben der Parteien geregelt, dies ist auch bei der Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses so. Die Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ist nach § 23 a GVGA eine solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Die Zustellung an den Schuldner ist hierbei nicht ausgenommen. Auch aus § 829 Abs. 2 ZPO ergibt sich nach Ansicht des Gerichtes nichts anderes.

Es ist zwar dort die Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses dem Gerichtsvollzieher zur Amtspflicht gemacht worden, dies ist aber nicht gleichzusetzen mit einer Zustellung „von Amts wegen“, so wie dies hier durch den Erinnerungsführer und auch dem Bezirksrevisor beim Landgericht Deggendorf behauptet wird.

Durch die Regelung des § 829 Abs.2 ZPO soll lediglich erreicht werden, dass der Gerichtsvollzieher in jedem Fall die Zustellung an den Schuldner vornimmt. Es soll dadurch verhindert werden, dass der Gläubiger die Zustellung an den Schuldner (rechtswidrig) unterlässt und sich dadurch einen Vorteil verschafft.

Nach Ansicht des Gerichts ist somit der Begriff Amtspflicht nicht gleichzusetzen mit einer Zustellung „von Amts wegen“.

Weiter ergibt sich aus § 193 Abs. 1 ZPO, dass der Gerichtsvollzieher in der Zustellungsurkunde die Person zu vermerken hat, in deren Auftrag er zustellt.

Dies kann auch bei der Zustellung gemäß § 829 ZPO an den Schuldner nur der Gläubiger sein. Ein weiteres Argument dafür, dass es sich hier nicht um eine Zustellung von Amts wegen handelt, ergibt sich aus § 173 Nr. 1 und 3 GVGA. Der Gläubiger kann unter gewissen Voraussetzungen bestimmen, dass die Zustellung an den Schuldner vor der Zustellung an den Drittschuldner erfolgt. Er kann damit Einfluss auf die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers nehmen, was eben auch dagegen spricht, dass es sich hier um eine Zustellung „von Amts wegen“ handelt.

In diesem Fall wäre nämlich eine Möglichkeit des Gläubigers, in den Ablauf der Zustellung einzugreifen, gerade nicht gegeben.

Das Gericht kommt deshalb insgesamt zu der Überzeugung, dass auch die Zustellung an den Schuldner eine Parteizustellung ist, sodass für die Anfertigung der an den Schuldner zuzustellenden Abschrift die Dokumentenpauschale gemäß KV 700 Abs. 1 b GvKostG zu erheben ist.

§§ 166 ff., 192 Abs. 2, 829 Abs. 2 S. 2 ZPO; Nr. 700 Ziff. 1a KV-GvKostG; 11 Abs. 2, 25, 47a GVGA

Bei der Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an den Schuldner handelt es sich, mit der entsprechenden Kostenfolge, um eine Zustellung im Parteibetrieb.

**AG Ansbach, Beschl. v. 11. 4. 2007
– M 3210/06 –**

Aus den Gründen:

Der Gläubiger beantragte gegen den Schuldner den Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, den das Gericht antragsgemäß erließ. Nach Zustellung des Beschlusses an die Drittschuldnerin stellte ihn der Gerichtsvollzieher mit einer Abschrift der Urkunde über die an die Drittschuldnerin erfolgte Zustellung an den Schuldner zu. Mit der angefochtenen Kostenrechnung macht der Gerichtsvollzieher u. a. einen Betrag von 3,00 Euro für die Herstellung der Abschrift des sechs Seiten umfassenden Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses geltend, die an den Schuldner zugestellt wurde. Gegen diesen Teilbetrag wendet sich nunmehr der Gläubiger.

Das Rechtsmittel ist unbegründet.

Rechtsgrundlage für die Kostenforderung des Gerichtsvollziehers ist Nr. 700 Ziff. 1 Buchst. a KV-GvKostG. Danach erhält der Gerichtsvollzieher eine Pauschale von 0,50 Euro pro Seite (bei sechs Seiten also 3,00 Euro) für die Herstellung von Dokumenten, nämlich für Ablichtungen und Ausdrucke, die auf Antrag von ihm angefertigt werden.

Der Gläubiger hat vorliegend beim Vollstreckungsgericht auch „beantragt“, die Zustellung des zu erlassenden Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zu vermitteln. Der Gerichtsvollzieher musste daher – also auf diesen Antrag hin – u. a. für die gemäß § 829 Abs. 2 Satz 2 ZPO zwingend erforderliche Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an den Schuldner eine Beschlussabschrift anfertigen. Die Tatbestandsvoraussetzungen der oben genannten Nummer des KV-GvKostG sind hierdurch erfüllt, der vom Gerichtsvollzieher geforderte Kostenbetrag ist angefallen.

Die Einwendungen des Gläubigers gegen diese Forderung gehen fehl. Ihre Berechtigung kann nicht mit dem Hinweis zu Fall gebracht werden, bei der „Zustellung an den Schuldner handelt es sich um eine Amtszustellung, die diesem per Gesetz übertragen wurde“. Die Zustellung an den Schuldner gemäß § 829 Abs. 2 Satz 2 ZPO ist als eine Zustellung auf Betreiben der Partei im Sinne der §§ 191 ff. ZPO zu qualifizieren, nicht aber als Zustellung vom Amts wegen gemäß §§ 166 ff. ZPO; diese Bewertung wird von der herrschenden Meinung geteilt (AG Haßfurt, Beschluss vom 11. Mai 2006 – 3 M 909/06 –; AG Deggendorf, Beschluss vom 27. Februar 2007 – 1 M 106/07 –; *Thomas/Putzo*, ZPO, 27. Aufl., § 829 Rdnr. 25; *Stein/Jonas-Brehm*, ZPO, Bd. 8, 22. Aufl., § 829 Rdnr. 59; *Musielak-Becker*, ZPO, 3. Aufl., § 829 Rdnr. 15; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, ZPO, 65. Aufl., § 829 Rdnr. 50; *Dresel*, RpfL 1993, 100 m. w. N.).

Zwar ist die Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses durch den Gerichtsvollzieher nach der schon zitierten Vorschrift des § 829 Abs. 2 Satz 2 ZPO auch an den Schuldner gesetzlich bindend vorgeschrieben, ist also Amtspflicht des Gerichtsvollziehers. Damit ist aber nicht entschieden, dass die Zustellung auch eine solche im Sinne der §§ 166 ff. ZPO ist, also eine von Amts wegen. Amtspflicht und Zustellung von Amts wegen sind streng zu trennen. § 166 Abs. 2 ZPO definiert eine vorgeschriebene oder vom Gesetz angeordnete Zustellung nur insoweit als Zustellung von Amts wegen, als nichts anderes bestimmt ist. Vorliegend ist durch das Gesetz in § 829 Abs. 2 Satz 2 ZPO eine Zustellung durch den Gerichtsvollzieher bestimmt. Der Gerichtsvollzieher führt nach § 192 Abs. 2 ZPO Parteizustellungen aus, Amtszustellungen nur gemäß § 168 Abs. 2 ZPO, dessen Tatbestand aber nicht erfüllt ist; § 11 GVGA gibt den selben Grundsatz wieder. Wenn in einer von dem Erinnerungsführer vorgelegten Stellungnahme des Bezirksrevisors beim Landgericht Regensburg vom 27. April 2006 davon die Rede ist, dass im Falle des § 829 Abs. 2 Satz 2 ZPO „die Durchführung einer Zustellung von Amts wegen durch Gesetz ... dem Gerichtsvollzieher übertragen“ wurde, so ist das eine bloße Behauptung, die ihre Begründung schuldig bleibt; zu belegen wäre gerade gewesen, warum trotz Zustellung durch den Gerichtsvollzieher eine, amtswegige Zustellung vorliegen soll.

Der Gläubiger stellt mit seinem Hinweis auf die Vorbemerkung zu Nr. 100, 101 KV-GvKostG die Dinge auf den Kopf. Diese Bestimmungen geben keinesfalls her (in einer Art Gegenschluss), dass die hier zur Debatte stehende Zustellung eine solche von Amts wegen ist. Sinn der Vorbemerkung ist vielmehr (wie auch ihr Absatz 1 zeigt) eine Klarstellung und Bekräftigung, sie will gerade Streit wie den jetzt vom Gläubiger entfachten vermeiden durch die eindeutige Festlegung, dass eine „Zustellung auf Betreiben der Parteien“ (Überschrift) auch dann gegeben ist, wenn es um die Zustellung nach § 829 Abs. 2 Satz 2 ZPO geht; die Frage der bindenden gesetzlichen Vorgabe der Zustellung soll also für ihre Einstufung als amtswegige oder als solche auf Betreiben der Partei nicht ausschlaggebend sein.

Auf eine bestimmte Stelle der Gesetzesmaterialien (Bundestagsdrucksache 14/3432) kann sich der Gläubiger nicht berufen; sein Zitat führt die hier verfahrensgegenständliche Abschrift des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gerade nicht an, sondern lediglich die der Urkunde über die Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner. Das hat auch seinen guten Grund. Die Abschrift der letztgenannten Urkunde selbst herzustellen hat der Gläubiger nicht in der Hand; nach Ausführung der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner (durch die die Zustellungsurkunde erst anfällt) hat nämlich der Gerichtsvollzieher die Bekanntgabe an den

Schuldner gemäß § 829 Abs. 2 Satz 2 ZPO „sofort“ zu vollziehen. Hinsichtlich des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses verhält sich die Sache anders. Insoweit steht es dem Gläubiger frei, selbst die Abschriften für Drittschuldner und Schuldner anzufertigen und diese dann dem Gerichtsvollzieher zum Zwecke der Zustellungen nach § 829 Abs. 1 Satz 1 und § 829 Abs. 1 Satz 2 ZPO zuzuleiten. Für diesen Weg hat sich der Erinnerungsführer indes vorliegend nicht entschieden, er wollte ohne Umweg von dem Vollstreckungsgericht auch gleich die Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (durch den Gerichtsvollzieher) vermittelt wissen.

Der Angriff des Gläubigers auf die Kostenrechnung des Gerichtsvollziehers erweist sich demnach als insgesamt unbegründet.

§§ 807, 899 ZPO; 284 AO, 185 o G VGA

Wurde das Vermögensverzeichnis einer vom Finanzamt abgenommenen eidesstattlichen Versicherung unvollständig abgegeben, ist auf Antrag eines weiteren Gläubigers der Gerichtsvollzieher für die Durchführung des Nachbesserungsverfahrens zuständig.

AG Wuppertal, Beschl. v. 2. 4. 2007
– 443 M 17/07 –

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin betreibt die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner auf Grund eines Vollstreckungsbescheides. Das Finanzamt nahm dem Schuldner die eidesstattliche Versicherung ab und leitete die entsprechende Niederschrift an das hiesige Amtsgericht weiter.

Die Gläubigerin hält das vom Schuldner in diesem Rahmen errichtete Vermögensverzeichnis für unvollständig. Mit ihrem Auftrag beehrte sie – vergeblich – vom Finanzamt dessen Nachbesserung: Die Einkommenshöhe der Ehefrau des Schuldners sei nicht angegeben worden; es sei nicht ersichtlich, wovon der Schuldner seinen Lebensunterhalt bestreite. Insbesondere fehlten Angaben zu Aufträgen und Außenständen des nach eigenen Angaben gewerblich tätigen Schuldners.

Nachdem das Finanzamt die Durchführung einer Nachbesserung abgelehnt hatte, beauftragte die Gläubigerin hiermit den Gerichtsvollzieher. Dieser lehnte die Durchführung des Auftrages ebenfalls ab: Wenn – wie hier – das Finanzamt die eidesstattliche Versicherung abgenommen habe, sei auch allein dieses für die Nachbesserung des Vermögensverzeichnisses zuständig. Andernfalls würde man von den Gerichtsvollziehern verlangen, die Fehler anderer Behörden zu korrigieren – noch dazu kostenfrei.

Hiergegen wendet sich die Gläubigerin mit ihrer Erinnerung, mit welcher sie beantragt, den Gerichtsvollzieher anzuweisen, einen Termin zur Nachbesserung der eidesstattlichen Versicherung zu bestimmen und bei Verweigerung oder Nichterscheinen des Schuldners den Vorgang an das zuständige Vollstreckungsgericht weiterzuleiten mit dem Antrag, Haftbefehl zu erlassen und der Gläubigerin eine Ausfertigung zu erteilen.

Die zulässige Vollstreckungserinnerung gemäß § 766 ZPO ist begründet.

1. Die Gläubigerin kann eine Ergänzung der bereits abgegebenen eidesstattlichen Versicherung verlangen. Das vorliegende Vermögensverzeichnis des Schuldners ist nämlich unvollständig.

a. Der Schuldner hat in seinem Vermögensverzeichnis, dort im Ergänzungsblatt I (für Gewerbetreibende), insbesondere die Fragen Nr. 8 und Nr. 9 nicht beantwortet. Diese lauten: „*Liegen Aufträge vor?*“ sowie „*Haben Sie Außenstände?*“. Gerade die Beantwortung der letzteren Frage ist indes für jeden Gläubiger von maßgeblicher Bedeutung.

Der Schuldner hat zwar im Vermögensverzeichnis zu Frage Nr. 22 angegeben, dass er keinerlei Forderungen gegenüber Dritten habe, und zu Frage Nr. 12 erklärt, dass ihm keinerlei Ansprüche aus selbstständiger Tätigkeit zustünden.

Nach der Rechtsansicht des erkennenden Gerichtes müssen jedoch die Fragen aus den Ergänzungsblättern zumindest dann beantwortet werden, wenn ein Schuldner diese verwendet. Dies gilt zumindest dann, wenn – wie hier – der Schuldner nach eigenen Angaben aktiv ein Gewerbebetrieb betreibt. Das Betreiben eines Gewerbebetriebes ist schließlich ohne Aufträge nicht denkbar. Darüber hinaus ergibt sich aus dem Vermögensverzeichnis nicht, wie der Schuldner sonst seinen Lebensunterhalt bestreiten könnte. Das im Vermögensverzeichnis unter Frage Nr. 11 vorgesehene Feld („*Ich habe keinerlei Einkommen*“) hat der Schuldner gerade nicht angekreuzt.

b. Soweit die Gläubigerin ausweislich der Begründung ihres Auftrages offenbar auch Angaben zur Einkommenshöhe der Ehefrau des Schuldners begehrt, begegnet dies – nach derzeitigem Sachstand – ebenfalls keinen Bedenken:

In Rechtsprechung und Schrifttum wurde und wird allerdings vielfach mit verfassungsmäßigen Bedenken die Ansicht vertreten, dass ein Schuldner solche Angaben nicht machen müsse (vgl. etwa *Zöller-Stöber*, § 807 Rdnr. 27 mit weiteren Fundstellen). Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes wird eine Erklärungsspflicht des Schuldners zumindest grundsätzlich bejaht (BGH FamRZ 2004, 1369; siehe auch BGH vom 19. Mai 2004, IXa ZB 224/03). Das erkennende Gericht schließt sich der BGH-Rechtsprechung an.

Ferner ist es zwar zutreffend, dass im Rahmen des Nachbesserungsverfahrens lediglich eine Behebung von Unvollständigkeit und Widersprüchen verlangt werden kann. Da das Formular zum Vermögensverzeichnis die Frage nach dem Einkommen des Ehegatten aber nicht ausdrücklich vorsieht, führt dessen Nichtangabe grundsätzlich nicht zur Unvollständigkeit.

Ob eine Unvollständigkeit bereits dann anzunehmen ist, wenn sich aus dem Vermögensverzeichnis nicht erkennen lässt, wovon der Schuldner seinen Lebensunterhalt bestreitet, ist in der Rechtsprechung umstritten (dagegen LG Heilbronn, DGVZ 2001, 93; LG Potsdam, DGVZ 2001, 86; dafür LG Berlin, DGVZ 2000; LG Stuttgart, DGVZ 2000, 152). Das Gericht muss diese Frage vorliegend indessen nicht abschließend entscheiden: Der Schuldner hat nämlich vorliegend nicht nur die Frage nach seinem Lebensunterhalt offen gelassen, sondern gleichzeitig auch die Frage nach etwaigen Unterhaltsansprüchen (wie z. B. gegenüber seiner Ehefrau) überhaupt nicht beantwortet (Frage Nr. 11 des VZ). Gerade solche Ansprüche erscheinen indes vorliegend nicht fernliegend. Zumindest deshalb liegt eine Unvollständigkeit vor.

2. Für die Nachbesserung eines unvollständigen Vermögensverzeichnisses im Rahmen der eidesstattlichen Versicherung ist der Gerichtsvollzieher zuständig, § 899 ZPO. Dies gilt auch dann, wenn – wie hier – die unvollständige eidesstattliche Versicherung gemäß § 284 AO durch das Finanzamt abgenommen worden ist. Dies entspricht der herrschenden Rechtsprechung (vgl. nur LG Stuttgart, DGVZ 2003, 58 = Jur-Büro 2002, 495; LG Aachen, Rechtspfleger 1991, 327; AG Neuruppin, DGVZ 2002, 175; LG Bielefeld, Rechtspfleger 1991, 327; *Zöller-Stöber*, § 903 Rdnr. 16; a. A. AG Kirchheim, DGVZ 2002, 78).

Das erkennende Gericht schließt sich der herrschenden Meinung an und verweist lediglich auf folgende Gesichtspunkte:

Die Regelung des § 284 AO, welche den Finanzämtern die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung bei ihren Schuldnern gestattet, erstrebt keine grundsätzliche Durchbrechung der Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers. Diese Möglichkeit soll vielmehr in erster Linie ein Druckmittel darstellen (*Pahlke/Koenig*, Abgabenordnung, § 284 Rdnr. 2 m. w. N.), um den Schuldner zur Zahlung seiner Steuerschulden zu bewegen.

Deshalb und dabei hat das Finanzamt in mehrfacher Weise sein pflichtgemäßes Ermessen auszuüben: Unter anderem ist dabei vom Finanzamt zu prüfen, ob vom Steuerschuldner ggf. nur eine – weniger einschneidende – eidesstattliche Versicherung nach §§ 249 Abs. 2, 95 AO zu verlangen ist. Insbesondere aber muss das Finanzamt gemäß § 284 Abs. 3 AO ermessensfehlerfrei entscheiden, ob ggf. die bloße Anlegung eines Vermögensverzeichnisses ausreichend ist und eine eidesstattliche Versicherung von dessen Richtigkeit und Vollständigkeit unterbleiben kann (vgl. *Pahlke/Koenig*, a. a. O., Rdnr. 47, 50 m. w. N.).

Diese dargelegten Gesichtspunkte unterscheiden sich maßgeblich von der zivilprozessualen Regelung des § 807 ZPO, nach welcher eine eidesstattliche Versicherung vom Schuldner in jedem Falle abzugeben ist. Die Unterschiedlichkeit der beiden Regelungen kann in bestimmten Fällen zur Normenkollision führen: Es kann nämlich geschehen, dass einem Gläubiger zwar ein vollstreckungsrechtlicher Nachbesserungsanspruch entsprechend § 807 ZPO zusteht, das Finanzamt aber im Rahmen seiner Ermessenspflicht an einer Abnahme der eidesstattlichen Versicherung gehindert ist. Dieser Fall wird – um nur ein Beispiel zu nennen – etwa immer dann eintreten, wenn das Finanzamt eine weitergehende subjektive Kenntnis über die Vermögensverhältnisse des Schuldners hat, als dies objektiv in dessen Vermögensverzeichnis zum Ausdruck kommt.

In diesem Falle verspräche die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nämlich keine weitere Sachverhaltsaufklärung und wäre damit ermessensfehlerhaft und unzulässig (vgl. nur FG Berlin, EFG 1980, 57 m. w. N.). Dies gilt zum Beispiel dann, wenn das Finanzamt bereits durch andere steuerliche Prüfungsmöglichkeiten erfahren hat, dass der Schuldner über kein Vermögen verfügt. Der spiegelbildliche Fall ist dann gegeben, wenn das Finanzamt bereits ermittelt hat, dass und welches Vermögen tatsächlich beim Schuldner vorhanden ist (vgl. *Pahlke/Koenig*, a. a. O., Rdnr. 49 m. w. N.).

3. Im Hinblick auf das außergerichtliche Stellungnahmeschreiben des Gerichtsvollziehers weist das Gericht auf Folgendes hin:

Nach der ganz herrschenden Meinung kann ein Gerichtsvollzieher für die Nachbesserung bei der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung vom gleichen Gläubiger dann keine Gebühren verlangen kann, wenn er in eigener Person an der Errichtung des unvollständigen oder widersprüchlichen Vermögensverzeichnisses mitgewirkt hat (vgl. LG Frankenthal, Rechtspfleger 1984, 194; *Zöller-Stöber*, § 903 Rdnr. 16; *MüKo-Eickmann*, § 903 Rdnr. 19; a. A. offenbar *Thomas/Putzo*, § 807 Rdnr. 31).

Dies wird u. a. damit begründet, dass das Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung noch nicht abgeschlossen war und mit der Nachbesserung eine Einheit bilde, welche mit der Gebühr des GvKostG bereits abgegolten werde (vgl. etwa *Hartmann*, Kostengesetze, § 27 a. F. GvKostG, Rdnr. 3). Darüber hinaus gründet dies letztlich auf dem Rechtsgedanken des § 7 GvKostG (Nichterhebung von Kosten wegen unrichtiger Sachbehandlung): Der Gerichtsvollzieher hätte sogleich auf ein vollständiges und widerspruchsfreies

VZ hinwirken müssen. Hat er dies nicht getan, soll er hierfür nicht auch noch eine zusätzliche Gebühr verlangen können.

Ob der Gerichtsvollzieher auch dann keine neue Gebühr verlangen kann, wenn die Nachbesserung im Auftrages eines zweiten Gläubigers erfolgt, ist in der Rechtsprechung stark umstritten (vgl. dazu AG Lemgo mit Anm. Mümmeler, JurBüro 1989, 387 m. w. N.; siehe auch LG Deggendorf, JurBüro 2003, 159).

Jedenfalls im vorliegenden Falle können diese Grundsätze aber keine Anwendung finden: Mit dem als mangelhaft erkannten Vermögensverzeichnis des Schuldners war der nunmehr zuständige Gerichtsvollzieher zuvor in keiner Weise erfasst. Anhaltspunkte dafür, aus welchem Grunde er nun gebührenfrei tätig werden sollte, vermag das Gericht nicht zu erkennen.

§§ 807, 900 ZPO; 3 Abs. 2 GvKostG; 185 e GVGA

Wird für das Urteil und den Kostenfestsetzungsbeschluss in derselben Angelegenheit der jeweilige Vollstreckungsauftrag an verschiedenen Tagen erteilt, handelt es sich um verschiedene Aufträge. Dies gilt ebenso für das Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, auch dann, wenn diese in demselben Termin abgenommen und hierüber nur ein Protokoll erstellt wird.

**AG Bonn, Beschl. v. 23. 4. 2007
– 24 M 1354/07 –**

Aus den Gründen:

Das Rechtsmittel der Gläubigerin ist als Erinnerung gemäß § 766 ZPO dahingehend auszulegen, dass auf Seiten des Gerichtsvollziehers unrichtige Sachbehandlung gerügt wird. Die Gläubigerin beantragte Nichterhebung von Kosten für zweimalige Abnahme der eidesstattlichen Versicherung, die nach Auffassung der Gläubigerin nur einmal abgenommen worden sei.

Der Gerichtsvollzieher hat der Erinnerung nicht abgeholfen. Ebenfalls hat der Bezirksrevisor, dem der Gerichtsvollzieher den Vorgang vorgelegt hat, die Kostenberechnung durch den Gerichtsvollzieher im Verwaltungswege nicht abgeändert.

Die Erinnerung ist nicht begründet.

Der Erinnerung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Die Gläubigerin hat der zunächst am 2. August 2006 einen Auftrag zur Vollstreckung und Abnahme der eidesstattlichen Versicherung aus einem Urteil des Amtsgerichts erteilt. Am 9. September 2006 erteilte sie einen weiteren Auftrag zur Vollstreckung und Abnahme der eidesstattlichen Versicherung aus einem Kostenfestsetzungsbeschluss des Amtsgerichts.

Am 2. November 2006 hat der Gerichtsvollzieher der Schuldnerin in beiden Sachen gleichzeitig die eidesstattliche Versicherung abgenommen, und dabei nur ein Protokoll gefertigt.

Am 2. November 2006 hat er der Gläubigerin in beiden Sachen Kostenrechnung erteilt und dabei jeweils in beiden Sachen die Gebühren für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung angesetzt.

Im Vollstreckungsverfahren aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss hat die Gläubigerin die angesetzten Kosten gezahlt. Im Vollstreckungsverfahren aus dem Urteil hat sie nur einen Teil der angesetzten Kosten gezahlt. Die für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung angesetzte Gebühr hat sie hier nicht gezahlt.

In dem Ansatz von getrennten Gebühren zu den unterschiedlichen Aktenzeichen für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung liegt keine unrichtige Sachbehandlung durch den Gerichtsvollzieher vor.

Eine unrichtige Sachbehandlung liegt nur dann vor, wenn der Gerichtsvollzieher gegen eindeutige gesetzliche Bestimmungen oder für ihn geltende Verwaltungsbestimmungen verstoßen hätte oder ein offensichtliches Versehen vorgelegen hätte.

Eine gesetzliche Bestimmung, die die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung aufgrund mehrerer vorliegender Aufträge regelt, ist der ZPO nicht zu entnehmen, so dass insoweit bereits eine unrichtige Sachbehandlung nicht gegeben ist. Es lässt sich aus dem Gesetz und insbesondere aus § 903 ZPO nicht entnehmen, dass im Falle eines Anspruchs auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung aus mehreren Titeln für den selben Gläubiger die eidesstattliche Versicherung jeweils nur für einen Gläubiger und aufgrund eines Titels zu leisten ist.

Tatsächlich ist der Gerichtsvollzieher hier entsprechend der für ihn geltenden Verwaltungsbestimmungen vorgegangen, so dass eine unrichtige Sachbehandlung und damit auch ein offensichtliches Versehen ausscheidet.

Die Aufträge der Gläubigerin sind zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgt. Die Voraussetzungen des § 3 Abs. II 1, Nr. 3 GvKostG, dass der Gerichtsvollzieher „gleichzeitig beauftragt wurde, mehrere Vollstreckungshandlung gegen dieselbe Vollstreckungsschuldnerin auszuführen“ lagen damit nicht vor. Der Gerichtsvollzieher ist zunächst zutreffend von zwei getrennten Aufträgen ausgegangen. Nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 ZPO wurde der Schuldnerin sodann für beide Aufträge und beide Titel die eidesstattliche Versicherung abgenommen.

Die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung erfolgt im vorliegenden Fall mehrfach, nämlich für jeden Auftrag. Die Verfahrensweise ist dem Gerichtsvollzieher hier durch § 185 e GVGA vorgeschrieben. Diese Bestimmung, deren Beachtung zu den Amtspflichten des Gerichtsvollziehers gehört (§ 1 GVGA), bestimmt, dass der Gerichtsvollzieher, der mehrere Aufträge zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung erhalten hat, den im Termin zur Abgabe in diesem Verfahren auf dieselbe Zeit am selben Ort bestimmt, soweit er die Ladungsfrist jeweils einhalten kann. Für jeden Auftrag stellt der Gerichtsvollzieher dem Schuldner eine gesonderte Ladung zu dem Termin zu.

Bereits daraus folgt, dass für jedes einzelne Verfahren gesondert die eidesstattliche Versicherung abgenommen wird. Zutreffend ist zwar, dass nur ein Protokoll und ein Vermögensverzeichnis aufgenommen wurde. Insoweit regelt aber § 185 e GVGA eindeutig, dass der Gerichtsvollzieher für alle Gläubiger in allen Verfahren zusammen nur ein Protokoll aufnimmt und ein Vermögensverzeichnis entgegennimmt, wenn der Schuldner die eidesstattliche Versicherung abgibt. Auch daraus folgt, dass die eidesstattliche Versicherung für jeden vorliegenden Auftrag, also hier für beide Verfahren, abgenommen worden ist. Dem entsprechend erfolgte auch die Eintragung im Schuldnerverzeichnis für jeden Titel.

Da die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung für jeden Auftrag gegen den selben Schuldner erfolgte, war die Gebühr für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung mehrfach zu erheben, so dass die Erinnerung nicht begründet ist.

Anmerkung der Schriftleitung:

Hierzu auch Kessel – in diesem Heft – Seite 66.

■ BUCHBESPRECHUNG

Gerichtsvollzieherkostenrecht – Kommentar –

Von *Bernd Winterstein*, 16. Ergänzungslieferung, März 2006, 15,- Euro, Juristischer Verlag Pegnitz GmbH, 91257 Pegnitz, Lohestraße 17 – www.juristischer-verlag-pegnitz.de –

Die Ruhe an der Kostenfront ist offenbar nur äußerlich. Wie sonst wäre bereits nach einem Jahr eine Ergänzungslieferung des umfangreichen Kostenkommentars notwendig geworden.

Wesentlich erweitert wurde das Literaturverzeichnis, wobei jetzt eine Differenzierung zwischen Zeitschriften und Büchern stattfindet. Änderungen im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz wurden ebenfalls in die Ergänzungslieferung aufgenommen. So wurde hier beispielsweise die Aufhebung einer Vollstreckungsmaßnahme als neues Tatbestandsmerkmal in die Aufzählung des § 19 RVG aufgenommen. Weitere Änderungen im Gesetzestext und im Vergütungsverzeichnis machten die Ergänzung des Kommentars notwendig.

Ebenso trugen Änderungen im Gesetzestext der Kostenordnung, der Justizbeitragsordnung, der Zivilprozessordnung, dem Gerichtskostengesetz und dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz zur Notwendigkeit einer Ergänzung des Buches bei.

Neue Rechtsprechungen machen Veränderungen in der Kommentierung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes notwendig. Bei dieser Gelegenheit wurde vom Autor die Leitsatzsammlung im 5. Teil des Werkes aktualisiert.

Immerhin müssen 71 Seiten in dem als Ringbuch gefassten Kommentar ausgetauscht werden, damit er sich wieder auf dem neusten Stand (März 2007) befindet.

Aus der Justizstatistik der Jahre 2004 und 2005 für die Bundesrepublik Deutschland

	2004	2005
Mahnverfahren	9 057 650	8 567 016
Zwangsvollstr.-aufträge an Gerichtsvollzieher . . .	8 936 741	8 422 605
Vollstr.auftr. d. Justizbeh. an Gerichtsvollzieher . .	524 473	498 345
Verf. zur Genehmigung der Durchsuchung der Wohnung gemäß § 758 a ZPO	179 946	167 625
Verf. zur Abnahme der eidesst. Versicherung	3 773 869	3 617 481
Abgegebene eidesstattliche Versicherungen	1 071 308	1 035 880
Haftanordnungen in Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung	680 865	667 570
<i>Anträge auf Eröffnung des</i>		
– Insolvenzverfahrens (o. Verf. nach § 304 InsO)	115 139	109 851
– Verbraucher- und Kleininsolvenzverfahrens (nach § 304 InsO)	61 909	85 817
– Insolvenzverfahrens nach Europäischem Recht (Art. 102 Abs. 3 EGInsO)	151	139
<i>Eröffnete</i>		
– Insolvenzverfahren	44 609	46 056
– Verbraucher- und Kleininsolvenzverfahren . . .	50 184	71 946
– Insolvenzverfahren nach Europäischem Recht . . .	20	36
– Konkursverfahren (Anschlusskonkursverfahren) .	4 138	4 388
– Anträge auf Versagung oder Widerruf der Restschuldbefreiung (§§ 299, 303 InsO)	2 846	1 943
Zwangsversteigerungen von unbeweglichen Gegenständen	91 846	87 833
Zwangsverwaltungen	38 273	38 532

Anzahl der bei Amtsgerichten Beschäftigten	52 921	52 504 ¹⁾
Wohnbevölkerung (in Tausend)	82 501	82 438

¹⁾ Die Zahlen der Beschäftigten beziehen sich auf die Jahre 2003 und 2004. Quelle: Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Reihe 2.1 der Fachserie 10 für die Berichtsjahre 2004 und 2005 sowie Übersichten in DGfVZ 2005 und 2006, jeweils S. 143. Die entsprechenden Zahlen der Jahre 2003 und 2004 sind in der DGfVZ 2006, S. 96 veröffentlicht.

■ HINWEIS AUF ANDERE SCHRIFTEN

App, Michael, „Notwendigkeit der Zustellung nach ZPO-Vorschriften bei der Vollstreckung kommunaler Abgabenbescheide in Bayern?“. In: Kommunal-Kassen-Zeitschrift. 2007, 4. S. 79–80.

Bernsdorf, Christoph von, „Mahnverfahren, Forderungsdurchsetzung und Kontenpfändung in der EU“. In: Recht der internationalen Wirtschaft. 2007, 2. S. 88–92.

Braunbeck, Christoph, „Gerichtsvollzieher auf eigene Rechnung?“. In: Dt. Richter Zeitung. 2007, 4. S. 102.

Hölzle, Gerrit, „Wege in die Restschuldbefreiung und Schuldenerlass im Exil – Oder: Lohnt die Flucht nach Frankreich wirklich?“. In: Zeitschrift für Verbraucher- und Privatinsolvenzrecht. 2007, 1. S. 1–7.

Koch, Klaus; Mayer, Jörg, „Zur Pfändung des Rückerwerbsanspruchs – die Rechtsprechung des BGH und Gestaltungsüberlegungen“. In: Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge. 2007, 2. S. 55–61.

Nodoushani, Manuel, „Rechtsfragen bei der Aktienverpfändung“. In: Wertpapier-Mitteilungen. 2007, 7. S. 289–296.

Schmidt, Bernd, „Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls im Verfahren nach § 903 ZPO“. In: Das juristische Büro. 2007, 1. S. 5–7.

Schröder, Rainer, „Outsourcing und Sponsoring der Verwaltung – Rechtsfragen einer Einbeziehung Privater in die Aufgabenerfüllung der öffentlichen Hand“. In: Landes- und Kommunalverwaltung. 2007, 5. S. 207–210.

Stadler, Thomas, „Drittchuldner-eigenschaft der DENIC bei der Domainpfändung“. In: Multimedia und Recht. 2007, 2. S. 71–73.

Staudinger, Ansgar, „Die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Urteilen in Europa“. In: Unternehmen und Steuern in Europa. 2006. S. 113–132.

Strunk, Frank Rainer, „Kontopfändung im Umbruch – Änderungsvorschlag zum Kontenpfändungsrecht“. In: Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht. 2006, 11. S. 494–499.

Sujecki, Bartosz, „Verhältnis der Zustellungsalternativen der EuZVO zueinander“. In: Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht. 2007, 2. S. 44–45.

Uhlenbruck, Wilhelm, „Zur Geschichte des Konkurses“. In: Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht. 2007, 1. S. 1–5.

Vogel, Thorsten, „Neuerungen im Europäischen Zustellungsrecht“. In: Das juristische Büro. 2007, 1. S. 7–9.

Wagner, Paul, „Das rechtliche Gehör vom Schuldner übersehender oder weggelassener Insolvenzgläubiger im Verfahren mit Restschuldbefreiung“. In: Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht. 2007, 1. S. 9–11.

HERAUSGEBER: Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V. (DGVB) – 50259 Pulheim, Manstedtener Berg 27. **Verantwortlich:** Schriftleiter Obergerichtsvollzieher Werner Blaskowitz ; Stellvertreter: Gerichtsvollzieher Stefan Mroß in 77815 Bühl, Aloys-Schreiber-Straße 8, Telefon (0 72 23) 80 76 25.
VERLAG: Heenemann Verlagsgesellschaft mbH, 12103 Berlin, Bessemerstraße 83–91. **DRUCK:** H. Heenemann GmbH & Co., 12103 Berlin, Bessemerstraße 83–91. **ERSCHEINUNGSWEISE:** monatlich 1 Heft, Versand als Postvertriebsstück. **BEZUGSPREIS:** jährlich 35,- € einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft 4,- €. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Buchhändler-Rabatt 20 %.
ABONNEMENT UND ABO-SERVICE: Kassenführer der DGfVZ, Ingo Stollenwerk, 52249 Eschweiler, Arndtstraße 3, Telefon (0 24 03) 78 59 68, Telefax (0 24 03) 78 59 67, E-Mail: gv-stollenwerk@web.de.
CHEFREDAKTION: Einsendungen von Aufsätzen und Entscheidungen an den Schriftleiter der DGfVZ, Obergerichtsvollzieher Werner Blaskowitz. Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, dass sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGfVZ dauernd das alleinige Nutzungsrecht. Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen, elektronischen oder ähnlichen Verfahrens.
ANZEIGENAUFTRÄGE UND ANZEIGENABWICKLUNG: Stellvertretender Schriftleiter, Stefan Mroß, Aloys-Schreiber-Straße 8, 77815 Bühl, Telefax (0 72 23) 80 76 26, E-Mail: SMross.GV-Buero@t-online.de. Es gelten unsere Mediadaten- und Preisliste vom 1. Januar 2006 und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in der Fassung vom 1. Juli 2006.
Einbanddecken sind zu beziehen bei Firma Grit und Mathias Wenig GbR, Montanstraße 6, 13407 Berlin, Telefon (030) 4 64 45 48, Telefax (030) 41 40 46 41. Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahres beigelegt.